

**9/2019**



**Kommunale Straßenausbaumaßnahmen – wie funktioniert die Rückabwicklung von Finanzierungsbeiträgen? (zum Beitrag auf den Seiten 296 ff. in diesem Heft)**

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über  
folgende E-Mail erreichbar:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

**BayGT-mobil App:**



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	289
<b>Editorial</b> .....	291
<b>Gerhard Dix: 20 Jahre KOMMUNALE</b> .....	292
<b>Claudia Drescher: Von StrABS, StrEBS und diversen Härtefällen ...</b> .....	296
<b>Daniel Kleffel und Michael Hausmann: Siegel Kommunale IT-Sicherheit</b> .....	302
<b>Thilo Jungkuz: Ökologische Nahwärme für Moosach</b> .....	306
<b>Kommunale Energieeffizienz-Netzwerke: Gemeinsam den Energieverbrauch senken und stetig voneinander lernen</b> .....	308
<b>Programm zur KOMMUNALE am 16./17. Oktober 2019</b> .....	310
 AUS DEM VERBAND .....	312
VERANSTALTUNGEN .....	318
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen – November/Dezember 2019 ..	322
 <b>Dokumentation: Schreiben von Erstem Bürgermeister, Josef Mend, Iphofen, an Staatsministerin Michaela Kaniber: Waldschäden – Unterstützung</b> .....	326
 <b>BayGT-Presseinfo 16/2019 vom 13.08.2019: Bayerns Gemeinden lehnen Pläne für eine gesetzliche Flächenbegrenzung rundweg ab</b> .....	328

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**



**Herausgeber und Verlag:**  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für  
Redaktion und Anzeigen:**  
Wilfried Schober,  
Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30  
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;  
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten  
© **Bilder:** BayGT  
© **Titelbild:** Katrin Zimmermann

**Anzeigenverwaltung:**  
Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12  
84184 Tiefenbach b. Landshut

**////// Bayerischer  
Gemeindetag**

**20 Jahre KOMMUNALE**

Unglaublich, aber wahr: in diesem Jahr feiert der Bayerische Gemeindetag 20 Jahre KOMMUNALE. Der Schriftleiter dieser Zeitschrift erinnert sich noch gut, wie die Ausgangssituation im Jahre 1999 war: die Bayerische Staatsregierung hatte anlässlich der bevorstehenden Jahrtausendwende alle gesellschaftlich relevanten Institutionen gebeten, einen sichtbaren Beitrag zur Millenniums-Feierlichkeit zu leisten. Der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags beschloss, die Leistungsfähigkeit der bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte in einem großen Kongress mit angeschlossener Fachausstellung zu zeigen. Als einmalige Veranstaltung konzipiert erwies sich die KOMMUNALE als „Renner“.

Sowohl der Verband als auch die Nürnberg Messe GmbH als Ausrichter der Fachmesse waren begeistert von der positiven Resonanz auf dieses Millenniumsprojekt. Sowohl von den Mitgliedern des Verbands als auch von der Messengesellschaft in Nürnberg kam der Wunsch auf, Fachkongress und Fachmesse zu wiederholen. Bestand zunächst noch Skepsis, ob sich ein solches Projekt erfolgreich wiederholen ließe, so zeigten die Besucherzahlen und das

wachsende Interesse der Aussteller, das hier ein Erfolgsmodell geboren war. Es wurde vereinbart, Kongress und Fachmesse alle zwei Jahre durchzuführen und so zwischen den zwei-jährigen Landesversammlungen eine neue Konstante einzuführen.

Rückblickend lässt sich sagen: die KOMMUNALE ist ein fester Bestandteil im kommunalen Leben Bayerns geworden. Alle zwei Jahre treffen sich die Rathauschefs mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu zwei Tagen voller Fachvorträgen, interessanten Neuerungen für den Kommunalbedarf und – selbstverständlich – auch zum geselligen Wiedersehen und Gedankenaustausch. Niemand mehr möchte die KOMMUNALE missen. Und so zeichnet sich bereits jetzt ab: die KOMMUNALE wird weiterbestehen und ein Magnet für Aussteller und Besucher sein. Auf den **Seiten 292 bis 294** zeichnet Gerhard Dix, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für die Organisation der KOMMUNALE zuständig, die einzelnen Stationen der bisherigen Veranstaltungen auf.

**////// Kommunalabgaben**

**Von StrABS/StrEBS und diversen Härtefällen ...**

Kein Ruhmesblatt bayerischer Gesetzgebung haben Bayerische Staats-

regierung und Bayerischer Landtag im vergangenen Jahr abgeliefert, als sie den Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern die Möglichkeit entzogen, Satzungen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für Straßensanierungsmaßnahmen zu erlassen. Vielmehr wurde dem Grundprinzip unserer Gesellschaft zuwidergehandelt, dass diejenigen, die einen Sondervorteil (hier: Lage an einer sanierten öffentlichen Straße) haben, sich angemessen an den Kosten der Allgemeinheit beteiligen sollen. Dem Drängen Individualinteressen vertretender Verbände haben CSU und Freie Wähler nahegegeben und eine Regelung geschaffen, die letztlich Grundstückseigentümer entlastet und die Allgemeinheit, die die Straßensanierungsmaßnahmen über allgemeine Steuermittel finanzieren muss, belastet. Politisch war das Ganze dem Landtagswahlkampf geschuldet.

Auf den **Seiten 296 bis 301** listet Claudia Drescher, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für diesen Teil des Kommunalabgabenrechts zuständig, die Details der Neuerungen beim Abbruchprojekt StrABS und StrEBS auf.

Bei diesen Kürzeln handelt es sich übrigens nicht um frivole Kleidungsstücke, sondern um von Journalisten erfundenen Wortschöpfungen, die als Abkürzungen für die sperrigen Wörter Straßenausbaubeitragsatzung und Straßenerschließungsbeitragsatzungen dienen.

**////// Informationstechnologien**

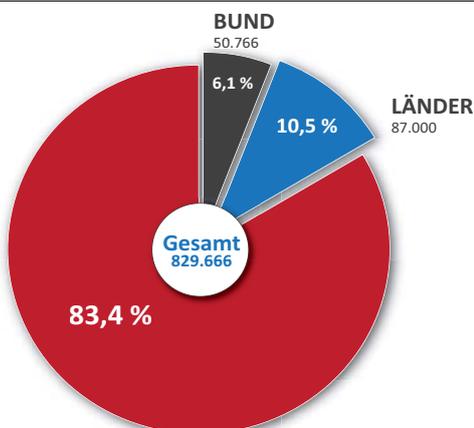
**Siegel Kommunale IT-Sicherheit**

Ohne Informationstechnologien geht heute (fast) nichts mehr. Die Welt ist digital geworden. Das gilt auch für die Gemeinden, Märkte und Städte im Freistaat. Alles und jeder ist vernetzt, E-Government ist das Maß aller Dinge.

Das wissen auch „böse Buben“. Cyberangriffe betreffen mittlerweile nicht mehr nur große Unternehmen und den Deutschen Bundestag. Viel-

**ANTEILE AM DEUTSCHEN STRASSENNETZ**

Netzlänge in Kilometern & Prozent



Quelle: „Verkehr in Zahlen 2017/2018“, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; Stand 09/2017; Grafik DStGB 2018

mehr nehmen Cyberkriminelle systematisch Organisationen, Kleinunternehmen und auch Kommunalverwaltungen ins Visier, da Erpressung ein sehr einträgliches Geschäftsmodell ist. Deshalb muss gehandelt werden. Kommunen müssen ihre IT-Infrastruktur größtmöglich sichern. Das erwarten auch die Bürgerinnen und Bürger.

Das Bayerische Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) hat den Auftrag, die bayerischen Kommunen bei der IT-Sicherheit zu unterstützen. Mit dem neuen Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ hilft das LSI, kleinen und mittleren Kommunen größtmöglichen Sicherheitsstandard zu bekommen. Das neue Siegel stellt die elementaren Basismaßnahmen dar und zeigt den Kommunen, wo sie bei der IT-Sicherheit stehen. Durch den Erwerb des Siegels weisen Kommunen einen angemessenen und aktuellen Stand der technischen und organi-

satorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen nach – und erfüllen gleichzeitig die Anforderungen des bayerischen E-Governmentgesetzes. Auf den **Seiten 302 bis 305** stellen Daniel Kleffel und Michael Hausmann vom LSI das neue Siegel vor und erklären, wie man es erhält.

Die Redaktion meint: unbedingt lesen und beherzigen.

### Umweltschutz und Energie Ökologische Nahwärme

Umwelt- und Klimaschutz sind in aller Munde. Sie sind das beherrschende Thema unserer Zeit. Und seit 2011 (Fukushima!) muss auch noch die Energiewende bewältigt werden. Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte sehen sich als aktive Akteure auch auf diesen Feldern. Wie die Ziele diese Politikbereiche gemeinschaftlich erreicht werden können, soll am Beispiel der Gemeinde Moosach im oberbayeri-

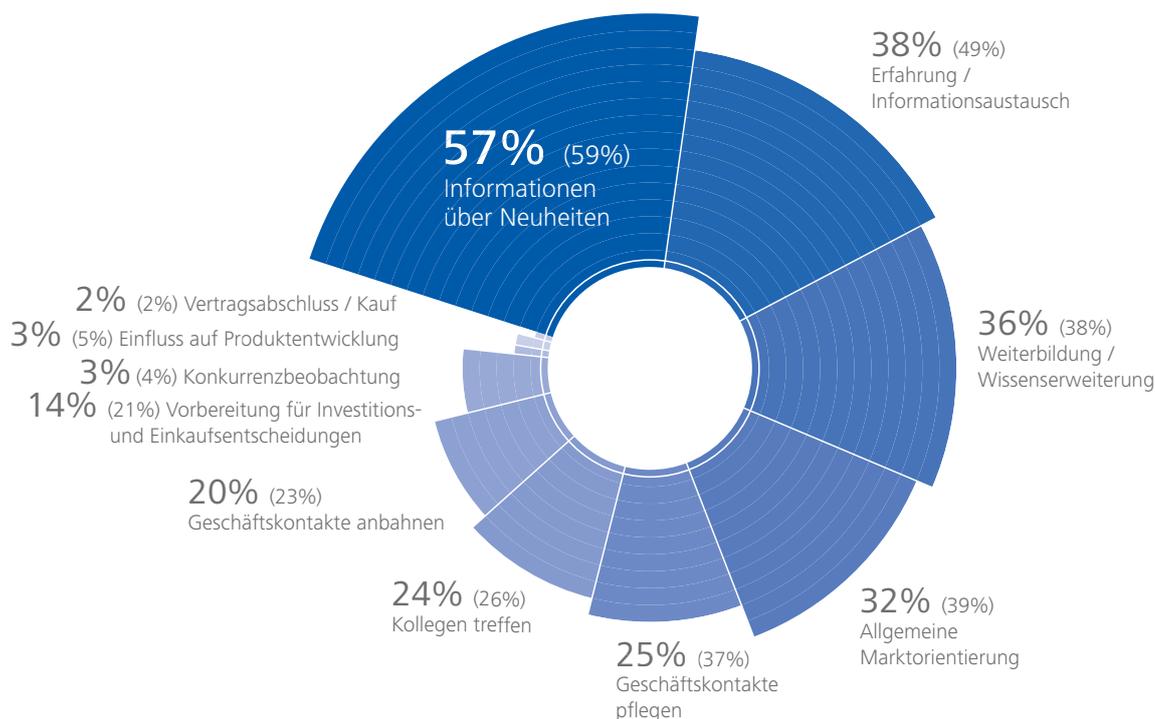
schen Landkreis Ebersberg verdeutlicht werden. Diese Gemeinde will ab dem Jahr 2030 unabhängig von fossilen Energieträgern sein. Um diesem Ziel im Wärmesektor einen großen Schritt näher zu kommen, hat sie sich die Naturstrom AG an ihre Seite geholt. Zusammen mit der lokal aktiven Genossenschaft regenerativer Energie Ebersberg eG realisiert die Gemeinde mit der Firma eine nachhaltige Nahwärmeversorgung. Auf den **Seiten 306 bis 307** können Sie Näheres dazu erfahren.

### KOMMUNALE 2019 Kongress- und Messeprogramm

Am 16. und 17. Oktober 2019 trifft sich die kommunale Familie wieder in Nürnberg. Die KOMMUNALE sieht an. Was genau geboten sein wird, erfahren Sie auf den **Seiten 310 bis 311** in diesem Heft.

## BESUCHSGRUND KOMMUNALE

Aus welchen Gründen besuchen Sie hauptsächlich die Kommunale 2017? (Mehrfachnennungen, Auszug)



## Die KOMMUNALE 2019 wirft ihre Schatten voraus



Am 16. und 17. Oktober 2019 findet in Nürnberg wieder die KOMMUNALE statt. 20 Jahre ist es dann her, dass dieser Kongress mit Fachausstellung zum ersten Mal abgehalten worden ist. Gerhard Dix würdigt diese Zeit in einem Aufsatz in dieser Verbandszeitung und lässt darin Revue passieren, welche Menschen bei insgesamt zehn Veranstaltungen über welche Themen diskutiert haben.

Am Anfang war die KOMMUNALE tatsächlich ein Experiment, eigentlich als einmaliger Event zur Jahrtausendwende gedacht. 1999 konnte niemand vorausahnen, dass diese Veranstaltung eines Tages aus der kommunalen Welt Bayerns, ja sogar Deutschlands nicht mehr wegzudenken sein wird. Aber wem ist dieser Erfolg zu verdanken? Erfolge – so heißt es – haben viele Väter und so ist es tatsächlich auch bei der KOMMUNALE.

Als erstes ist hier an den viel zu früh verstorbenen Ideengeber für die KOMMUNALE zu erinnern, nämlich an den seinerzeitigen stellvertretenden Geschäftsführer unseres Verbandes, Gerd Blumenstein. Ohne sein Engagement, seine Überzeugungskraft und seinen Schneid hätte es keine KOMMUNALE gegeben. Es wäre ihm zu gönnen gewesen, den Erfolg noch miterleben zu dürfen. Das Schicksal hat es anders gewollt.

Zu danken ist der NürnbergMesse, die seinerzeit den Mut hatte, gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag in ein völlig unbekanntes Gewässer zu springen. Der Einstieg in dieses völlig neue Geschäft stellte für die Messegesellschaft ein durchaus hohes finanzielles Risiko dar, denn niemand konnte absehen, ob sich überhaupt Aussteller auf eine solche Messe wagen und ob auch ausreichend Messebesucher kommen würden. Aber es hat sich gelohnt. Schon beim ersten Mal zählte man 125 Aussteller, daraus wurden 350 im Jahr 2019. Und auch die Besucherzahlen sind stetig nach oben gegangen. In diesem Jahr erwarten wir 5.000 Interes-

sierte, die zur KOMMUNALE kommen werden. Also rund doppelt so viele wie vor 20 Jahren.

Womit wir beim eigentlichen Erfolgsfaktor der KOMMUNALE wären, nämlich den Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern, ihren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wenn die Verantwortlichen aus den Kommunen sich nicht für den Kongress und die Messe interessiert hätten, wäre die KOMMUNALE ein gigantischer Flop geworden. Das Gegenteil ist geschehen!

Auch heuer wird sich die Geschäftsstelle wieder mit einem hoch aktuellen und breit gefächerten Programm vorstellen. Die Themen reichen von der Zukunft der Grundsteuer bis zum Wohnen im Ländlichen Raum, von den Schwierigkeiten mit der Umsatzsteuerpflicht bis zum Artenschutz in den Kommunen und, und, und ... Ein besonderer Höhepunkt wird die Vorstellung der Umfrage zur Kommunalpolitik in Bayern sein, die das FORSA-Institut in unserem Auftrag durchgeführt hat. Langweilig wird es einem in Nürnberg sicher nicht.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen Appell an Sie richten: Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, kommen Sie auch 2019 wieder nach Nürnberg zur KOMMUNALE. Schicken Sie Ihre Leute zu den Fachausstellern und zu den Informationsforen. Machen wir gemeinsam die KOMMUNALE 2019 zu einem Erfolg und zu einem herausragenden Zeichen kommunaler Kraft und Solidarität!

**Dr. Franz Dirnberger**  
**Geschäftsführendes Präsidialmitglied**  
**des Bayerischen Gemeindetags**

## 20 Jahre KOMMUNALE

**Gerhard Dix,  
Bayerischer Gemeindetag**

Es war im Jahr 1999. Wir standen vor dem Sprung in ein neues Jahrtausend. Welch ein Ereignis, verbunden mit vielen Hoffnungen und Zielsetzungen. Der Bayerische Gemeindetag hat dieses bevorstehende Ereignis zum Anlass genommen, einen Kongress unter dem Motto „Bayerns Gemeinden auf dem Weg ins nächste Jahrtausend“ durchzuführen und mit der NürnbergMesse einen Partner gefunden, der diesen Kongress mit einer Fachausstellung begleiten sollte. Damit betrat der kommunale Spitzenverband völliges Neuland und hoffte, diese als einmalig geplante Veranstaltung erfolgreich über die Bühne zu bringen. Niemand konnte damals abschätzen, ob und wie dieser Kongress mit Fachausstellung von der kommunalen Familie und von den zu erwarteten Messebesuchern angenommen wird. Seither sind zwei Jahrzehnte vergangen. Die KOMMUNALE ist heute ein fester Bestandteil im Kongress- und Messekalender in Bayern und

darüber hinaus, mit stets wachsenden Besucher- und Ausstellerzahlen. Der Bayerische Gemeindetag ist glücklich und stolz auf diese Erfolgsgeschichte. Werfen wir einen Blick zurück.

Am 30. September 1999 eröffnete der damalige Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Heribert Thallmair, in der Frankenhalle die KOMMUNALE. In einem flammenden Appell für die kommunale Selbstverwaltung zeigte er sich als überzeugter Verfechter des Subsidiaritätsprinzips und sagte ein Jahrhundert der Städte und Gemeinden voraus. Der technologische Fortschritt, eine stärkere Einbindung der Bürger in die politischen Entscheidungsfindungsprozesse, die Forderung nach mehr finanziellen Spiel-

räumen für die Kommunen sowie der Ruf nach Konnexität (seit 2004 in der Bayerischen Verfassung verankert) waren die Kernpunkte seiner Ausführungen. Der damalige Bayerische Ministerpräsident, Dr. Edmund

Stoiber, hielt die Festrede und versicherte eine loyale Partnerschaft des Freistaats. Der 30. September war übrigens der letzte Arbeitstag des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds Eckart Dietl. Am zweiten Kongresstag folgte ihm dann Dr. Jürgen Busse offiziell im Amt nach. Für den derzeitigen Geschäftsführer des Verbandes, Dr. Franz Dirnberger, war es sein erster Arbeitstag als Referent beim Bayerischen Gemeindetag. Unvergesslich auch die Abendveranstaltung auf der NürnbergMesse. Die Biermösl Blosn spielten virtuos auf und lösten Begeisterungstürme aus. Nur mit der Location waren die Well-Brüder nicht ganz einverstanden: „Das ist eine schön dekorierte Tiefgarage“. Nach der Veranstaltung wurde eine erste Bilanz gezogen: 2.400 Besucher und 125 Aussteller. Die beiden Partner – Gemeindetag und NürnbergMesse – zeigten sich zufrieden und entwickelten die Idee, die KOMMUNALE in zwei Jahren nochmals durchzuführen.

Und so fand am 8. und 9. November 2001 die zweite KOMMUNALE in Nürnberg statt. Im Mittelpunkt des Kongresses standen verkehrspolitische Themen, Fragen zur elektronischen Vergabe sowie zur Zukunft der Sparkassen. Zur Bildungsoffensive in Bund, Ländern und Gemeinden fand eine Podiumsdiskussion statt. Dr. Günther Beckstein und Monika Hohlmeier haben die Bayerische Staatsregierung vertreten. Die gestiegenen Besucher- und Ausstellerzahlen sowie die durchweg sehr gute Bewertung der Veranstaltung durch die Gäste veranlassten



Eröffnung der KOMMUNALE 2007.

die Organisatoren, ein mittelfristig angelegtes Konzept zur Weiterentwicklung der KOMMUNALE zu erarbeiten. Ergebnis war eine vertragliche Regelung, in der sich der Bayerische Gemeindetag und die NürnbergMesse auf eine vertrauensvolle und enge Partnerschaft zur Durchführung der KOMMUNALE in einem zweijährigen Turnus verständigten.

Im Jahr 2003 eröffnete erstmals Dr. Uwe Brandl als neuer Präsident des Bayerischen Gemeindetags den Kongress, der sich thematisch mit den Gemeindefinanz, der Kinderbetreuung und dem Hochwasserschutz beschäftigte. An der Podiumsdiskussion „Handeln in Zeiten leerer Kassen“ nahmen Staatsminister Erwin Huber, die Staatssekretärin aus dem Bundesfinanzministerium, Barbara Hendricks, sowie die Bundestagsabgeordneten Gerda Hasselfeld und Christine Scheel teil.

In den kommenden Jahren entwickelte sich die KOMMUNALE als der Treffpunkt der kommunalen Familie und kann heute rückblickend auch als Spiegelbild kommunalpolitischer Entwicklungen dienen.

Im Jahr 2005 referierten der bayerische Finanzminister Dr. Kurt Faltlhauser und dessen rheinland-pfälzischer Kollege Gernot Mittler über die Zukunft der Gewerbesteuer, Staatssekretärin Emilia Müller über die Agenda-21-Prozesse, Staatsminister Josef Miller über die Integrierte Entwicklung im ländlichen Raum und Staatsministerin Christa Stewens informierte über das neue Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Zwei Jahre später stand das „Land Leben – Perspektive für alle Städte und Gemeinden“ im Mittelpunkt der Veranstaltung. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Horst Seehofer hielt den Hauptvortrag. Kultusminister Siegfried Schneider sprach zum Thema „Bildung braucht das Land“ und machte sich für die Hauptschulen stark.

Die Zukunft der bayerischen Schullandschaft beschäftigte den Kommunalkongress auch 2009. Jetzt hieß der

zuständige Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle. Und über die damalige Finanzkrise und deren Auswirkungen auf die Kommunen berichtete der neue bayerische Finanzminister Georg Fahrenschon.

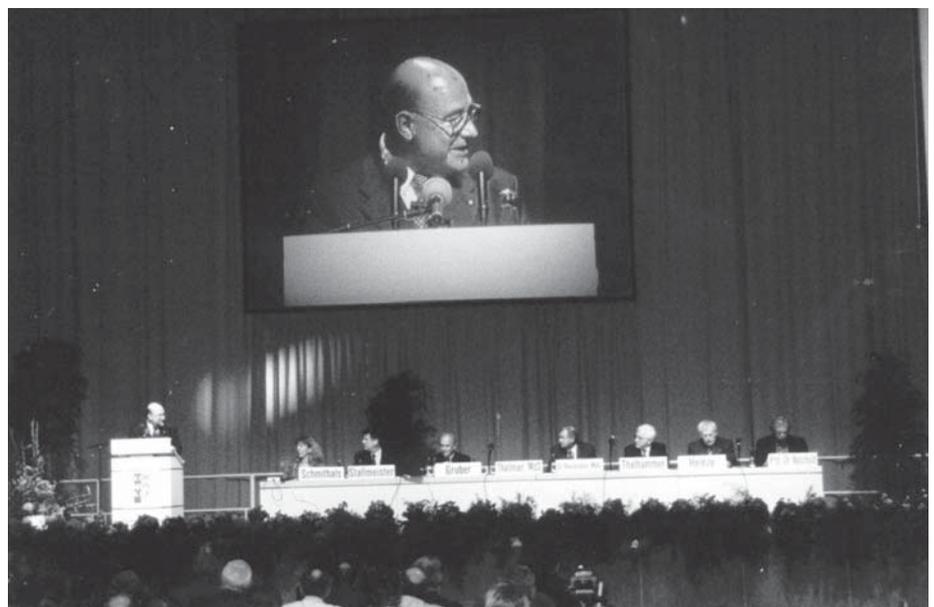
2011 gab es zwei Schwerpunktthemen. Über die Chancen der Energiewende diskutierten Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden und Kommunalpolitik mit Staatsminister Erwin Huber. Über neue Wege der Bürgerbeteiligung sprachen Staatsminister Joachim Herrmann und Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Aufgrund der steigenden Besucher- und Ausstellerzahlen wurde 2013 ein Umzug auf dem Messegelände notwendig. Vom bisherigen Congress Center West ging es ein paar Schritt weiter in das Congress Center Mitte. Einen Blick in die Mitmachgesellschaft der Zukunft warf Zukunftswissenschaftler Professor Horst W. Opaschowski. Der Geschäftsführer des Forsa-Instituts, Professor Manfred Güllner, stellte die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage zu kommunalpolitischen Themen vor. Wie eine seniorenfreundliche Gemeinde aussehen könnte, darüber diskutierten Vertreter aus Wissenschaft und Kommunalpolitik.

Und wie das schnelle Surfen in den Dörfern besser gefördert werden könne, darüber machte man sich schon 2013 Gedanken.

2015 referierte der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, über gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern und stellte die neue Heimatstrategie des Freistaats vor. Wirtschaftsministerin Ilse Aigner betonte den Dialog mit der Staatsregierung in Sachen Energieversorgung. Ein weiterer Themenschwerpunkt war die Asylpolitik und deren Herausforderungen aus Sicht der Gemeinden. Über den Breitbandausbau wurde immer noch diskutiert und Fragen zum kommunalen Finanzausgleich suchten wieder einmal nach Antworten. Vorgestellt wurde auch eine Informations- und Vernetzungsplattform für bayerische Bürgermeisterinnen.

Bei der letzten KOMMUNALE vor zwei Jahren stand die Digitalisierung im Mittelpunkt. Thomas Langkabel warf in einem beeindruckenden Eingangsvortrag einen Blick in die auf uns zukommende digitale Welt. Staatssekretär Georg Eisenreich berichtete über die Wege zur digitalen Schule in Bayern und Experten gaben Ratschlä-



**Heribert Thallmair, damaliger Präsident des Bayerischen Gemeindetags, eröffnete die erste KOMMUNALE 1999 in Nürnberg.**

ANZEIGE

NÜRNBERG 2019  
**KOMMUNALE**

11. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG  
**16. – 17. 10. 2019**

KOMMUNALER BEDARF  
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

- Größte Fachmesse mit rund 400 Ausstellern
- Kommunales Angebotsportfolio einzigartig in Deutschland
- Wertvolle Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Innovative IT-Themen im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!

**JETZT TICKETS SICHERN!**  
[kommunale.de/komm2019](http://kommunale.de/komm2019)

Folgen Sie uns auf Twitter!  
[twitter.com/kommunale](https://twitter.com/kommunale)

VERANSTALTER KONGRESS    VERANSTALTER FACHMESSE



NÜRNBERG MESSE



Horst Seehofer (2007), damaliger Bundesminister bei der Eröffnungsrede.

© BayGT

ge für kleinere Kommunen zu einem Informationssicherheitskonzept. Europa fängt in den Kommunen an, war ein weiterer Themenschwerpunkt.

Neben dem Kommunalkongress sind es aber insbesondere die vielen Aussteller, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen nicht nur Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach Nürnberg locken, sondern auch immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Verwaltungen und den gemeindlichen Bahnhöfen. In den beiden großen Ausstellungshallen findet man wirklich alles für den Kommunalbedarf, von Hard- und Softwareprodukten über Feuerwehr- und Bauhoffahrzeuge bis hin zu Urnen-

gräbern. Heuer werden über 350 Aussteller dabei sein, drei Mal so viele wie 1999.

Zum gemütlichen Beisammensein treffen sich die geladenen Kommunalvertreter schließlich bei der Abendveranstaltung. Bei bayerischem Bier und fränkischem Wein, Musik und Kabarett kommt rasch gute Stimmung auf. Und so ist die KOMMUNALE nicht nur der Kommunalkongress mit Fachausstellung, sondern das große Treffen der kommunalen Familie in Bayern.

*weitere Informationen:*

**Gerhard Dix**

[gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de)

# DAMIT WIR BAYERN UNS NOCH BESSER VERSTEHEN

## MIT DEN BUSINESS MOBIL TARIFEN DER TELEKOM

- Mobiles Internet mit maximal verfügbarer LTE-Geschwindigkeit
- Telefonie- und SMS-Flat in alle deutschen Netze
- Rabatt beim monatlichen Grundpreis, kein Bereitstellungspreis
- Bis zu 5 Verträge für Sie und Ihre Familie
- Top-Inklusivleistungen wie MultiSIM und mehr

Monatl. schon ab **29,56 €**

**JETZT  
VIEL MEHR  
DATEN-  
VOLUMEN!**

- Informieren Sie sich – Ihre Vorteilsnummer: **MA053**
- Mitarbeiter-Hotline: **0800 3300 34531**
- E-Mail: **rv-mitarbeiterangebote.gk@telekom.de**
- Bundesweit in allen **Telekom Shops**
- Terminvereinbarung: **www.telekom.de/terminvereinbarung**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

## Von StrABS, StrEBS und diversen Härtefällen ...

**Claudia Drescher,  
Bayerischer Gemeindetag**

Nunmehr vor über einem Jahr, nämlich mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. Juni 2018, ist in Bayern der Ausbaubeitrag rückwirkend zum 1. Januar 2018 abgeschafft worden.

Damit fand eine jahrzehntelange Diskussion rund um Sinn und Zweck, um Gerechtigkeit und Angemessenheit der Beiträge für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen – vorerst – ein vermeintliches und nicht gerade rühmliches Ende.

Hatte man in den Jahren 2015 und 2016 zuletzt noch gemeinsam mit den im Landtag vertretenen Fraktionen, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden darum gerungen, den Ausbaubeitrag als Refinanzierungsinstrument für den erforderlichen Straßenausbau durch die Kommunen zu erhalten, so wurde er im vergangenen Jahr gegen den ausdrücklichen Willen von Bayerischem Gemeindetag und Bayerischem Städtetag überhastet endgültig zu Grabe



Claudia Drescher

© BayGT

getragen. Übergangsregelungen und Kompensationsversprechen sollten den Verlust für die Kommunen erträglicher machen. Es wird sich zeigen, wie und ob die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte zukünftig dringend notwendige Ausbaumaßnahmen finanziell stemmen werden. Derzeit bleibt ihnen nur die Schadensbegrenzung im Wege der Abwicklung abgeschlossener und laufender sowie die kritische Prüfung und Optimierung geplanter Ausbaumaßnahmen.

Hierbei soll der nachfolgend punktuell zusammengefasste aktuelle Sachstand unsere Mitglieder unterstützen.

### 1. Spitzabrechnung nach Art. 19 Abs. 9 KAG

Zur Kompensation unmittelbar aufgrund der Abschaffung der Ausbaubeiträge entgangener Beitragseinnahmen für Straßenausbaumaßnahmen wurden vom Freistaat für die sog. Spitzabrechnung 65 Mio. Euro jährlich (ohne Deckelung) bereit gestellt.

#### a) Erstattungsantrag

Seit dem 1. Januar 2019 können die Kommunen nach Art. 19 Abs. 9 KAG Anträge auf Erstattung der Einnahmeausfälle für bestimmte Straßenausbaubeitragsmaßnahmen stellen. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erstattung sind in Art. 19 Abs. 9 KAG und der Straßenausbaubeitrags-erstattungsverordnung (SABErstV) geregelt. Konkretisiert werden sie durch das von den Kommunen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SABErstV bei der Antrag-

stellung zu verwendende Erstattungsformular.

#### b) Erstattungsbehörde

Nach unserer Kenntnis sind die für die Abrechnung zuständigen Stellen bei den Regierungen zwischenzeitlich vollständig besetzt. Die Mitarbeiter wurden entsprechend geschult und haben ihre Arbeit aufgenommen.

#### c) Prüfungsumfang und -tiefe

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Erstattungsbehörden die Anträge der Kommunen im Einzelfall prüfen werden. Angestrebt wird eine risikoorientierte Prüfungsschärfe und -tiefe. Zielsetzung der kommunalen Spitzenverbände ist es, den Aufwand der Spitzabrechnung für die Kommunen möglichst gering zu halten und genau zu verfolgen, inwieweit Maßnahmen, die bei Fortgeltung des Ausbaubeitragsrechts hätten abgerechnet werden können, von den Erstattungsbehörden negativ verbeschieden werden, wenn nicht sämtliche im Erstattungsantrag geforderten Merkmale erfüllt bzw. belegt werden können. Aus Sicht des Innenministeriums – insbesondere vor dem Hintergrund späterer Rückforderungen gegenüber den Kommunen bei Prüfung durch den ORH – ist hier dieselbe Sorgfalt aufzuwenden wie bei einer endgültigen Abrechnung von Ausbaubeiträgen gegenüber den früher Beitragspflichtigen. Deshalb bittet das Innenministerium um Verständnis, wenn zur Plausibilisierung der Erstattungsbeträge Unterlagen angefordert werden, die auch in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Prüfung gewesen wären.

Im Zweifel und bei sonstigem Abstimmungsbedarf erleichtert die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Regie-

zung bereits vor Stellung eines Erstattungsantrags nach Art. 19 Abs. 9 KAG ein einvernehmliches Vorgehen im Interesse praktikabler Lösungen mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand. So kann schon im Vorfeld der Prüfung Art und Maß der Vorlage von notwendigen Unterlagen ermittelt werden. Können einzelne Nachweise z.B. gar nicht mehr erbracht werden, so empfiehlt sich immer eine vorherige Rücksprache mit der zuständigen Erstattungsbehörde.

#### **d) Abgrenzung zu Erschließungsmaßnahmen**

Nach ersten Rückmeldungen besteht die Eingangsprüfung darin, sorgfältig nicht erstattungsfähige Erschließungsmaßnahmen von früher beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen abzugrenzen. Je nach Lage des einzelnen Falles wird es erforderlich sein, dass die Erstattungsbehörden im Rahmen der Prüfung eines Antrags weitere Unterlagen von den antragstellenden Kommunen anfordern, um nachvollziehen zu können, ob und in welcher Höhe Beitragseinnahmen kausal durch die Aufhebung der Rechtsgrundlage zur Erhebung von Ausbaubeiträgen entgangen sind. Inwieweit eine weitergehende Sachverhaltsermittlung der Erstattungsbehörden notwendig und angezeigt ist, wird vom jeweiligen Einzelfall abhängig sein.

#### **e) Bauprogramm**

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich klargestellt, dass das im Antrag auf Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG genannte kommunale Bauprogramm in unterschiedlicher Art und Weise vorliegen kann und nicht notwendigerweise als solches bezeichnet sein muss. Das technische Bauprogramm beschreibt die Art und den konkreten Umfang einer Ausbaumaßnahme. Es kann sich beispielsweise ergeben aus Leistungsbeschreibungen, Auftragsvergaben, Plänen, Aktenvermerken, Sitzungsvorlagen und Gremienbeschlüssen. Das Bauprogramm ermöglicht die Feststellung, ob die Ausbaumaßnahme technisch beendet ist.

#### **f) Anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren**

Zur Frage der Erforderlichkeit der Ausschöpfung des Rechtswegs als Voraussetzung eines Erstattungsanspruchs nach Art. 19 Abs. 9 KAG hat das Innenministerium mitgeteilt, dass es nicht sachgerecht erscheine, von den Kommunen grundsätzlich in jedem Fall die Erschöpfung des Rechtswegs zu verlangen. Die Erstattung von entfallenden Straßenausbaubeiträgen entbinde die Kommunen jedoch nicht von einer (weiterhin) ordnungsgemäßen Handhabung der noch nicht abgeschlossenen Fälle, woraus folgt, dass dort, wo im konkreten Fall erhebliche und begründete Zweifel an der Richtigkeit einer erstinstanzlichen Entscheidung bestehen, grundsätzlich Rechtsmittel eingelegt werden müssen. Solche Zweifel bestünden insbesondere dann, wenn in einer erstinstanzlichen Entscheidung ein Rechtsmittel zugelassen wurde oder die Entscheidung an offensichtlichen Mängeln leidet. Hierdurch werde die Kommune auch nicht schlechter gestellt, da ein solches Vorgehen dem eines ordnungsgemäßen Sachwalters in eigenen Angelegenheiten entspreche. Im Zweifel empfiehlt das Innenministerium, sich innerhalb der Rechtsmittelfrist und unter Hinweis auf diese an die zuständige Regierung zu wenden, die später im Rahmen des Erstattungsanspruchs die kommunale Entscheidung zu bewerten hat.

#### **2. Härtefallfonds**

Der Freistaat Bayern stellt zum anteiligen Ausgleich „besonderer Härten“ durch Beträge, die nach den Bestimmungen des KAG im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 für Ausbaumaßnahmen vereinnahmt wurden, einen einmaligen Betrag in Höhe von 50 Mio. Euro in Form eines Härtefallfonds (Art. 19a KAG) zur Verfügung. Betroffene Bürger haben vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 die Möglichkeit, Anträge bei der Regierung von Unterfranken auf eine Zahlung aus dem Härtefallfonds zu stellen. Das Innenministerium informiert die Bürger unmittelbar und umfang-

reich u.a. online unter der Adresse [www.strabs-haertefall.bayern.de](http://www.strabs-haertefall.bayern.de). Dort wird sowohl ein Flyer als auch ein (Online-)Antragsverfahren bereitgestellt. Nachfolgend möchten wir Ihnen daher lediglich die wichtigsten Eckdaten zusammenstellen:

#### **a) Antragsteller**

Antragsberechtigt ist, wer bei der Antragstellung Eigentümer oder beitragspflichtig dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf das die Belastung zurückgeht, und gegen wen durch Bescheid, Vergleich oder Vereinbarung im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 Straßenausbaubeiträge, Vorauszahlungen oder Ablösesummen in Höhe von mindestens 2.000 Euro festgesetzt wurden, soweit die Beträge nicht erlassen oder anderweitig erstattet worden sind. Der Härteausgleich wird in jedem Fall eine verbleibende Eigenbelastung in Höhe von 2.000 Euro beinhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller im Jahr der Festsetzung der Belastung über ein zu versteuerndes Einkommen von nicht mehr als 100.000 Euro, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern von nicht mehr als 200.000 Euro verfügte.

#### **b) Ausgleichsfähige Härte**

Ein Ausgleich aus dem Härtefallfonds wird nur gewährt, soweit die Belastung dem Betroffenen unter Berücksichtigung insbesondere einer systemischen Härte, der zeitlichen Nähe der Bekanntgabe des Bescheids oder des Abschlusses eines Vertrages zum Stichtag 1. Januar 2018, der Einkommensverhältnisse des Beitragspflichtigen und der Höhe des zu entrichtenden Betrags nicht zugemutet werden kann. Die Gewährung eines Härteausgleichs ist eine freiwillige Leistung. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

#### **c) Härtefallkommission**

Nachdem der Härtefallfonds Belastungen aus rechtmäßig vereinnahmten Beträgen abfedern soll und damit ausschließlich das Verhältnis zwischen

Beitragspflichtigen und Staatsregierung betrifft, haben die kommunalen Spitzenverbände die Teilnahme an der Härtefallkommission abgelehnt. Über Anträge auf einen anteiligen Härtefallausgleich entscheidet eine unabhängige und an fachliche Weisungen nicht gebundene Kommission voraussichtlich nach Sichtung und Bewertung aller Anträge im Jahr 2020.

### 3. Ausschlussfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG

Die wiederholte nachdrückliche Forderung von Bayerischem Gemeindetag und Bayerischem Städtetag nach einer Aufhebung der Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG im Zuge der Abschaffung des Ausbaubeitrags wurde von der Landespolitik leider nicht aufgegriffen. Damit können ab dem 1. April 2021 für Erschließungsanlagen, deren Beginn der erstmaligen technischen Herstellung zu diesem Zeitpunkt mindestens 25 Jahre zurückliegt, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ergibt sich damit

ein vollständiger Beitragsausfall, wenn die sachliche Beitragspflicht nicht vor Ablauf dieser 25-jährigen Ausschlussfrist entstanden ist und ein Erschließungsbeitrag erhoben wurde. Eine Kompensation durch den Freistaat Bayern erfolgt in diesen Fällen nicht.

#### a) Erlass von Erschließungsbeiträgen nach Art. 13 Abs. 6 KAG

Hinsichtlich der Pflicht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen bei bereits entstandener sachlicher Beitragspflicht für diese sog. Altanlagen sowie der Verpflichtung zur Herbeiführung der erstmaligen, endgültigen Herstellung gab es zuletzt unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden. Sorge bereitete dabei unter anderem die Frage straf- und haftungsrechtlicher Konsequenzen im Fall eines vollständigen Verzichts auf die Beitragserhebung bzw. auf die anspruchsbegründende bauliche Fertigstellung der von der Ausschlussfrist betroffenen Anlage. Diese Thematik rückt nun in den Hintergrund, denn nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drs. 18/1478) sollen nunmehr die Kommu-

nen entscheiden, ob und inwieweit sie von der Option des Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG Gebrauch machen. Dieser stellt es den Kommunen frei, in Fällen, in denen seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen, in der Erschließungsbeitragsatzung einen beliebigen zu erlassenden Anteil festzulegen oder den Beitrag ganz zu erlassen.

Bislang ermöglichte es Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG, Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags zu erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Die Möglichkeit des Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 KAG ist unabhängig von einem Erlass nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 227 AO und damit unabhängig vom Vorliegen einer sachlich oder persönlich unbilligen Härte im Einzelfall.

#### b) Handlungsalternativen

Den Kommunen bieten sich mit dem nunmehr erweiterten Erlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG mehrere Möglichkeiten, die jeweils bei einer nachvollziehbaren und abgewogenen Entscheidung unter Berücksichtigung der Haushaltslage nicht zu einer Beanstandung durch die Rechtsaufsicht führen sollten:

1. Erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlage und Erhebung des vollständigen Erschließungsbeitrags vor dem 1. April 2021
2. Erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlage, Erhebung von Erschließungsbeiträgen vor dem 1. April 2021 und Teilerlass
  - a) nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG (maximal zu einem Drittel)



- b) nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG (mehr als ein Drittel)
3. Erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlage und gleichzeitiger vollständiger Erlass der Erschließungsbeiträge durch Satzungsregelung nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG
4. Verzicht auf die anspruchsbegründende erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlage

#### c) Erfordernis einer Satzungsregelung

Zur Gewährung eines Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 KAG ist in jedem Fall die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Erschließungsbeitragsatzung erforderlich. Die Satzung kann hinsichtlich der Erlassregelung auch rückwirkend angepasst werden. Durch die in zeitlicher Hinsicht zweistufige Ausgestaltung des Art. 13 Abs. 6 KAG ist es möglich, jedoch nicht zwingend notwendig, einen Erlass in unterschiedlicher Höhe vorzusehen, je nachdem ob die Beitragspflichten für sog. Altanlagen zwischen 1. April 2012 und 31. Dezember 2017 oder zwischen 1. Januar 2018 und 31. März 2021 entstanden sind bzw. entstehen.

#### d) Umfang des Erlasses

Zu beachten ist bei der Entscheidung über die mögliche Höhe eines Erlasses der mit der Beitragserhebung verbundene, verbleibende Verwaltungsaufwand. Das Innenministerium empfiehlt für die Konstellation des vollständigen Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG, gegenüber dem Bürger den „Abschluss“ der grundsätzlich beitragsrelevanten Maßnahme anzuzeigen und dem Bürger gegenüber klarzustellen, dass keine Beitragserhebung aufgrund des satzungsmäßigen Erlasses folgt. Dies kann beispielsweise durch eine Allgemeinverfügung erfolgen, eine Endabrechnung und Verbescheidung ist nicht erforderlich.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein pauschaler Erlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG gewährt werden soll, ist darüber hinaus zu beachten,

dass diese Möglichkeit lediglich für Anlagen besteht, für die Beitragspflichten zwischen 1. April 2012 und 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Ab 1. April 2021 können die Kommunen wie bisher ausschließlich gem. § 227 AO einen Erlass im Einzelfall gewähren, wenn die Einziehung der Abgabe eine unbillige Härte darstellen würde. Die Grenzen, innerhalb derer ein Erlass dann noch gewährt werden kann, sind hier tendenziell eng zu ziehen. Der Wegfall der durch Satzung eingeräumten Erlassmöglichkeit nach Art. 13 Abs. 6 KAG ab dem 1. April 2021 stellt einen aus kommunaler Sicht positiv zu bewertenden Schritt in Richtung vollständiger Beitragserhebung für umlagefähige Aufwendungen dar. Allerdings sind dann Beiträge für Anlagen, deren technische Herstellung z.B. vor 24 Jahren begonnen wurde und für die die Beitragspflichten am 2. April 2021 wegen Eingangs der letzten Unternehmerrechnung entstehen, vollständig zu erheben. Das wird aus Sicht der Bürger nicht nachvollziehbar sein, wenn zuvor umfangreiche Erlasse nach Art. 13 Abs. 6 KAG gewährt worden sind.

#### 4. Frist nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG im Lichte der Rechtsprechung des BayVGH

Liegt der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Anlage ab 1. April 2021 mindestens 25 Jahre zurück, kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Bislang hatte die bayerische Rechtsprechung noch nicht darüber zu entscheiden, ob diese Frist lediglich auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abstellt (Urteil des BVerwG vom 5. März 1980 – Az. 4 B 8.80) oder ob bis zum Fristablauf darüber hinaus gehend auch entstandene und festgesetzte Beiträge vollständig eingezogen sein müssen. Das bayerische Innenministerium hatte mit IMS vom 12. Juli 2016 (S. 20 f.) empfohlen, nach Möglichkeit Erschließungsbeiträge für Altanlagen vor Ablauf der 25-Jahres-Frist festzusetzen, anzufordern und die Beiträge auch zu vereinnahmen.



Nach einer auf die Ausschlussfrist übertragbaren Entscheidung des BayVGH vom 16. November 2018 – 6 BV 18.445 –, in der dieser sich der Rechtsprechung des OVG Thüringen angeschlossen hat, sind bereits erhobene Vorausleistungen zurück zu erstatten, wenn die sachlichen Beitragspflichten nicht bis zum Ablauf der Frist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG entstanden sind. Dadurch, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Altanlagen ausgeschlossen ist, können nach Ansicht des BayVGH vor Fristablauf erlassene Vorausleistungsbescheide keinen Rechtsgrund für das behalten dürfen der vereinnahmten Leistung mehr darstellen und sind im Rechtsmittelverfahren zwingend aufzuheben.

Etwas Anderes gilt nach dem Urteil des BayVGH, wenn die sachlichen Beitragspflichten noch vor Ablauf der Ausschlussfrist entstanden sind bzw. entstehen. Denn dann werden die Beitragsschulden im Zeitpunkt ihres Entstehens in Höhe der gezahlten Vorausleistungen kraft Gesetzes getilgt. Hierin liegt ein ausreichender Rechtsgrund für das behalten dürfen der vereinnahmten Vorausleistung, auch wenn der endgültige Erschließungsbeitrag nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht mehr hätte festge-

setzt werden dürfen. Die noch nicht bestandskräftigen Vorausleistungsbescheide nehmen in diesem Zeitpunkt die Rechtsnatur der endgültigen Beitragsbescheide an und sind damit Gegenstand einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung. Mithin ist bei bereits erhobenen Vorausleistungen sicherzustellen, dass die sachlichen Beitragspflichten vor Ablauf der Ausschlussfrist von 25 Jahren seit Beginn der technischen Herstellung entstehen, damit der vereinnahmte Beitrag behalten werden darf (a.A. IMS vom 12. Juli 2016, S. 25).

## 5. Überblick über wichtige Stichtage und Fristen

### 1. Januar 2019:

Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Anträge auf Erstattung entgangener Beitragseinnahmen wegen Abschaffung des Ausbaubeitrags bei den jeweiligen Regierungen (Erstattungsbehörden) zu stellen.

### 1. Mai 2019:

Ab diesem Zeitpunkt haben die Beitragspflichtigen Anspruch auf Rückzahlung von Ausbaubeiträgen, die aufgrund von Bescheiden ab 1. Januar 2018 erbracht worden sind.

### 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019:

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit für beitragspflichtige Bürger, einen Antrag auf Ausgleich von Belastungen durch Ausbaumaßnahmen vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 aus dem Härtefallfonds des Freistaats Bayern zu stellen.

### 1. April 2021:

In-Kraft-Treten der Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG für Erschließungsanlagen, mit deren erstmaliger technischer Herstellung vor mindestens 25 Jahren begonnen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt muss sicherheitshalber die gesamte Erschließungsbeitragserhebung – nicht lediglich die Entstehung der sachlichen Beitragspflichten – abgeschlossen sein. Bereits vereinnahmte Vorausleistungen dürfen nur behalten werden, wenn die sachlichen Beitragspflichten vor dem 1. April 2021 entstanden sind. Mit dem 1. April 2021 fällt die Möglichkeit des Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 KAG für die Altanlagen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG weg.

### 31. Dezember 2024:

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei vor dem 31. Dezember 2017 erhobe-

nen Vorauszahlungen auf den Ausbaubeitrag den Eintritt der Vorteilslage herbeizuführen und die fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags nach Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG durchzuführen.

### 1. Januar 2025:

Ab diesem Zeitpunkt besteht eine Verpflichtung der Kommunen, Vorauszahlungsbescheide für Ausbaumaßnahmen auf Antrag aufzuheben und die damit verbundenen Vorauszahlungen ab 1. Mai 2025 zurückzuerstatten, wenn die unter Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind. Gleiches gilt für die Rückerstattung überzahlter Beträge, wenn nach der fiktiven Abrechnung die Vorauszahlung den endgültigen Beitrag übersteigt.

### 31. Dezember 2025:

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Beitragspflichtigen die Möglichkeit, Anträge auf Rückzahlung von Vorauszahlungen auf den Ausbaubeitrag (siehe Art. 19 Abs. 8 Satz 4 KAG) zu stellen.

### 30. April 2028:

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für Kommunen die Möglichkeit, Anträge auf Spitzabrechnung entgangener Beitragseinnahmen aufgrund der Abschaffung des Ausbaubeitrags bei den jeweiligen Regierungen (Erstattungsbehörden) zu stellen.

Die Abschaffung der Ausbaubeiträge wurde von der Staatsregierung durchgesetzt und wird weiterhin stolz als Erfolg präsentiert. Nicht nur habe man den Bürger von ungeliebten Anliegerbeiträgen befreit, sondern auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Verwaltungen entlastet. Schließlich sei die Erhebung von Ausbaubeiträgen unpopulär, ungerecht und gleichsam schwierig wie aufwändig im Vollzug gewesen. Nun könnten die bayerischen Kommunen entspannt in eine Zukunft blicken, in der sie sich als Kompensation für die entfallenen Beitragseinnahmen alleamt ab 2020 – ob sie zuvor Ausbaubeiträge erhoben haben oder nicht – insgesamt 85 Mio. EUR pro Jahr teilen



dürfen. Dieser Betrag sei erheblich höher als die jährlichen Einnahmen aus Ausbaubeiträgen bayernweit in Höhe von ca. 62 Mio. EUR in den vergangenen Jahren. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Milchmädchenrechnung jedoch, dass ca. ein Drittel der Kommunen bereits in der Vergangenheit auf eine Ausbaubeitragssatzung verzichtete und von den beitragshebenden Kommunen selbstverständlich nicht alle in den letzten Jahren beitragsfähige Maßnahmen durchge-

führt und Beiträge erhoben haben. Die maßnahmenunabhängige jährliche Pauschale, welche sich in der Höhe nach der Siedlungsfläche und den Einnahmen der vergangenen 10 Jahre richtet (Mindestpauschale 10.000 EUR), deckt nicht einmal den Anliegeranteil einer Ausbaumaßnahme. Also muss das hierfür erforderliche Geld anderweitig z.B. durch eine deutliche Erhöhung der Grundsteuer – soweit es diese zukünftig noch gibt – vereinnahmt werden. Und damit zahlt

die Zeche am Ende der Steuerzahler. Die Diskussion um die Finanzierung von Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen ist noch lange nicht beendet, sie wird sich lediglich verändern ...

**weitere Informationen:**  
**Claudia Drescher**  
 Tel. 089 / 36 00 09-25  
[claudia.drescher@bay-gmeindetag.de](mailto:claudia.drescher@bay-gmeindetag.de)

ANZEIGE



**Kommune-Aktiv.de**  
 Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

Hauptgrund für den Einsatz von KOMMUNE-AKTIV:  
**Führungskräfte möchten Ihre Mitarbeiter unterstützen!**

>>Moderne Führungskräfte unterstützen ihre Mitarbeiter<<  
 wir sind allerdings der Meinung, dass dies alle Führungskräfte möchten, oder?

Die konsequente Art der Mitarbeiterunterstützung durch Software unterscheidet KOMMUNE- AKTIV erheblich von anderen Produkten. Dies beginnt bereits bei der Erstellung einer Vorlage und endet noch lange nicht bei der Einladung oder dem Protokoll. Selbst to-do Listen erzeugen sich auf Mausclick, Projekte können zusammengestellt werden und vieles, vieles mehr, wofür Sie ohne Software erheblich Zeit (und Nerven ;-) benötigen würden.

Es handelt sich um eine Software, die von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt wurde: **Kommunen wurden aktiv, daher der Name: KOMMUNE-AKTIV.**

Preisangebot **sofort erhältlich** unter:  
[www.kommune-aktiv.de/preise](http://www.kommune-aktiv.de/preise)

## Innovatives Sitzungsmanagement

auf Wunsch - ohne Mehrpreis - mit einem Ratsinformationssystem!  
 Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Weil ich als Geschäftsleitung meine Mitarbeiter unterstützen möchte.	Sie beziehen die Software direkt vom Hersteller!	 <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small;">maßgeschneidert angepasst</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small;">nach Ihren Wünschen konfiguriert</p>
Warum?	Und der Preis?	
"Bei dem Fachkräftemangel kann ich mir gar nicht mehr leisten, dass ich meine Mitarbeiter weiter so arbeiten lasse"	Für kleine Gemeinden bis mittelgroße Städte.	Für Sie!
Vorausschauend	Für wen entwickelt?	
Ein Wechsel von einer anderen Software zu KOMMUNE-AKTIV ist möglich.		KOMMUNE-AKTIV unterscheidet sich erheblich von den Marktbegleitern.  Es gibt viele Gründe! KOMMUNE-AKTIV ist anders als ... und ...
Ich will wechseln		

KOMMUNALE 2019  
 16.-17.10.2019 Nürnberg  
 Messe-Stand 320

www.kommune-aktiv.de

multi-INTER-media GmbH • Lohr a.Main • Tel: 09352 500995-0 • info@kommune-aktiv.de

## Siegel Kommunale IT-Sicherheit

**Daniel Kleffel und Michael Hausmann,  
Landesamt für Sicherheit  
in der Informationstechnik (LSI)**

Angriffe auf IT-Infrastrukturen sind an der Tagesordnung – ohne IT sind aber auch kleine Organisationen nicht mehr arbeitsfähig. International und national ist bei Cyberangriffen ein klarer Trend erkennbar: Cyberkriminelle nehmen systematisch Organisationen, Unternehmen und Verwaltungen ins Visier, da Erpressung ein sehr einträgliches Geschäftsmodell darstellt. Jüngste Vorfälle auch in bayerischen Kommunen zeigen deutlich den Handlungsbedarf.

Das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) verfolgt deshalb seinen Auftrag, die bayerischen Kommunen bei der IT-Sicherheit zu unterstützen, mit besonders hoher Priorität. Mit dem neuen Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ hilft das LSI kleinen und mittleren Kommunen, den erreichten Stand ihrer IT-Sicher-

heit einzuschätzen. Das Siegel stellt die absolut notwendigen Basismaßnahmen dar und erhebt den Umsetzungsstand. Damit soll es eine wertvolle Orientierung für die bayerischen Kommunen sein. Das LSI vergibt das Siegel zunächst für zwei Jahre. Durch Erwerb des Siegels weisen Kommunen einen angemessenen und aktuellen Stand der technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen nach und erfüllen die Anforderungen des BayEGovG.

Die bayerischen Kommunen stehen vor der Herausforderung, bis 1.1.2020 ein Informationssicherheitskonzept

im Sinne des Bayerischen E-Government-Gesetzes (Art. 11 Abs. 1 BayEGovG) einführen zu müssen, das sowohl mit angemessenen organisatorischen als auch aktuellen technischen Maßnahmen die IT der Kommune

absichert und so einen Beitrag zur IT-Sicherheit in der öffentlichen Verwaltung Bayerns leistet.

Die Verwaltung wird immer digitaler und immer mehr Fachverfahren in der öffentlichen Verwaltung stehen im Zuge des Ausbaus von E-Government-Lösungen Bürgern online zur Verfügung. Um Verwaltungsleistungen effizient erbringen zu können, ist die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und damit verbundener Fachverfahren notwendig. Gerade auch für kleine, ländlich geprägte Kommunen bietet die Digitalisierung die Chance, ihren Bürgern Zugang zu ihren Dienstleistungen orts- und zeitunabhängig zur Verfügung stellen zu können. Für die Generation der „digital natives“ ist die Nutzung von Diensten im Internet, wie beispielsweise Online-Banking, Alltag. Auch von einer modernen Kommune wird der bequeme Zugang zu Verwaltungsleistungen zunehmend erwartet. Das Online-Zugangs-Gesetz des Bundes (OZG) fordert bis spätestens Ende 2022, dass Verwaltungsleistungen für Bürger von den Kommunen online bereitgestellt werden.

**„IT-Sicherheit ist eine zentrale Herausforderung bei der Digitalisierung.“**

*Albert Füracker, Finanz- und Heimatminister*

Die Akzeptanz dieser Technologie bei Bürgern ist eng mit der sicheren Nutzung verbunden. Die Bürger müssen darauf vertrauen können, dass ihre Daten bei ihrer Kommune sicher sind.



Heimat- und Finanzminister Albert Füracker (2.v.r.) bei der Übergabe des Siegels Kommunale IT-Sicherheit durch Daniel Kleffel (LSI, 1.v.r.) an Ersten Bürgermeister Horst Kratzer (Markt Postbauer-Heng, 3.v.r.). Die Herren Nevidek und Beyer der Gemeinde Postbauer-Heng (v.l.) treiben das Thema IT-Sicherheit in der Gemeinde voran.

© LSI

Für die Digitalisierung der Fachverfahren in der öffentlichen Verwaltung gilt es, die Voraussetzungen in der Informationssicherheit zu schaffen.

Bayern hat als erstes Bundesland Ende 2017 ein eigenständiges Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gegründet. Für technische und organisatorische Fragen zur IT-Sicherheit steht das LSI seitdem den bayerischen Kommunen als kompetenter Partner an der Seite.

### Unterschiedliche Vorgehensmodelle

Das Informationssicherheitskonzept hat die drei Schutzziele der Informationssicherheit – Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit – sicherzustellen. Bei der Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes haben Kommunen die Auswahl aus mehreren etablierten Vorgehensmodellen – von umfangreichen, zertifizierungsfähigen Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) wie dem BSI-IT-Grundschutz bis hin zu Modellen, die mehr die Rahmenbedingungen von kleineren Kommunalverwaltungen in den Blick nehmen. Aber wer die Wahl hat, hat bekanntlich auch die Qual. „Welcher Standard ist eine angemessene und pragmatische Basis für die Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes und mit unseren Ressourcen umsetzbar?“, fragen sich viele Bürgermeister und IT-Fachleute in den Kommunen. Dabei sind die zu berücksichtigenden individuellen Rahmenbedingungen der Kommunen höchst unterschiedlich. Gerade bei der vielfältigen kommunalen Landschaft in Bayern kommen dabei unterschiedlich detaillierte und unterschiedlich formale Vorgehensweisen zum Einsatz. Da überrascht es nicht, dass die Frage nach einer passenden und angemessenen Auswahl eines Ansatzes zur Erstellung des ersten Informationssicherheitskonzeptes auch das LSI regelmäßig erreicht. Angesichts der eingangs geschilderten Situation ist klar zu empfehlen, das Thema IT-Sicherheit auch weiterhin nicht auf die lange Bank zu schieben und sukzessive an Maßnahmen zur Verbesserung und Aktualisierung zu

arbeiten. Wichtig ist, dass auch die Leitung der Kommune das Thema zeitnah angeht – unabhängig davon, ob dabei von Anfang an die Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes auf Basis eines zertifizierungsfähigen ISMS-Standards angestrebt wird oder gerade kleine Gemeinden zunächst mit der Arbeitshilfe der Innovationsstiftung Bayerische Kommune arbeiten. Ein „Upgrade“ auf ein höheres Schutzniveau ist stets möglich.

### „Mit dem Siegel gibt das LSI gerade kleinen Gemeinden wertvolle Orientierung bei dieser anspruchsvollen Herausforderung.“

*Daniel Kleffel, LSI-Präsident*

Mit dem Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ des LSI erhalten gerade auch kleinere bayerische Städte, Märkte und Gemeinden die Möglichkeit:

- Die gesetzeskonforme Einführung eines Informationssicherheitskonzeptes zu belegen und damit nachzuweisen, dass ihr Informationssicherheitskonzept die wichtigsten Aspekte hinsichtlich der Schutzziele der Informationssicherheit adressiert – nach aktuellem Stand der Technik und Rechtslage.
- Feedback und Unterstützung durch das LSI zum Informationssicherheitskonzept und dessen Umsetzung einzuholen.



Das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ © LSI

- Bürgern gegenüber den sicheren IKT-Einsatz darzustellen.
- Zwei Jahre lang das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ des LSI zu verwenden.

Das Siegel ist unabhängig von einem ISMS-Standard. Bei der Entwicklung des Siegels „Kommunale IT-Sicherheit“ wurden die bei bayerischen Kommunen verbreiteten Vorgehensmodelle in Bezug auf den Umfang der jeweils behandelten Informationssicherheitsaspekte verglichen. Das Siegel berücksichtigt die grundlegenden Fragen der Informationssicherheit, die in der Schnittmenge der betrachteten Standards abgedeckt sind. Zusätzlich berücksichtigt das Siegel die Mindestanforderungen des IT-Planungsrates und die Empfehlungen des Landeswahlleiters für die Maßnahmen in der Informationssicherheit zur Europawahl 2019. Im Maßnahmenkatalog des Siegels werden 47 Maßnahmen aus den berücksichtigten Standards referenziert.

Das LSI begleitet und berät die Kommunen bei der Umsetzung der hierfür notwendigen Maßnahmen.

### Ist das Siegel ein weiterer ISMS-Standard?

Das Siegel ersetzt weder eine Zertifizierung nach einem ISMS-Standard, noch hat es den Anspruch, einen solchen vollständig abzudecken. Vielmehr ist das Siegel bewusst auf die Bedürfnisse von kleineren Städten und Gemeinden ausgerichtet und dabei niederschwelliger als eine Zertifizierung. Es ist eher als eine Art Vorstufe zu einer Zertifizierung zu sehen.

Besonders einfach ist die Beantragung des Siegels, wenn bei der Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes auf der Basis der in der Abbildung dargestellten Vorgehensmodelle ein großer Teil des Weges bereits zurückgelegt wurde. Im Rahmen der Beantragung des Siegels wird dann der Umsetzungsstand der 47 enthaltenen Basismaßnahmen erfasst.

### Werden Zertifizierungen anerkannt?

Da Kommunen mit einem zertifizierten ISMS in einem Audit bereits eine

angemessene Implementierung von IT-Sicherheitsmaßnahmen nachgewiesen haben, werden Zertifikate anerkannt. Zertifizierte Kommunen haben die Möglichkeit, zusätzlich zum Zertifikat eine elektronische und gedruckte Ausfertigung des Siegels zu erhalten.

**Welche Aspekte werden im Siegel beleuchtet?**

Für den Erwerb des Siegels ist die Planung, Budgetierung und zum Teil die vollständige Umsetzung ausgewählter organisatorischer sowie technischer Maßnahmen notwendig.

Die organisatorischen Maßnahmen betreffen folgende Aspekte:

- Informationssicherheitsbeauftragte/-r (ISB)
- Leitlinie zur Informationssicherheit
- Personal und Organisation
- Datenschutz
- Cloud und Outsourcing

Die technischen Maßnahmen des Siegels sind zu folgenden Gruppen zusammengefasst:

- Backup und Recovery
- Schutz vor Schadprogrammen
- Verschlüsselung
- Patch-Management
- Berechtigungsmanagement
- Server und Netzwerk

**Ausgewählte Kernthemen**

Auf alle 47 Maßnahmen im Detail einzugehen, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Im Evaluationsfragebogen und zugehörigen Glossar werden die Maßnahmen im Detail erläutert. An dieser Stelle sollen drei grundlegende Maßnahmen erwähnt werden.

**„Es geht nur mit engagiertem ISB!“**

*Fr. Missbrandt, Stadt Geisenfeld*

Zur klaren organisatorische Strukturierung und Verankerung der Informationssicherheit in der Organisation

gehört die Ernennung eines ISB. Die Einführung eines Informationssicherheitskonzeptes ist dabei ein Projekt, für das es einen engagierten Projektleiter braucht. Erfahrung in der Kommune und Durchsetzungsstärke sind für diese Rolle hilfreich. Ebenso benötigt ein ISB ausreichend Zeit und Ressourcen, um das Thema stemmen zu können. Wird ein neuer oder externer ISB gesucht, sollte zumindest zu Beginn ein interner Mitarbeiter z.B. mit der Rolle eines Informationssicherheitskoordinators unterstützen.

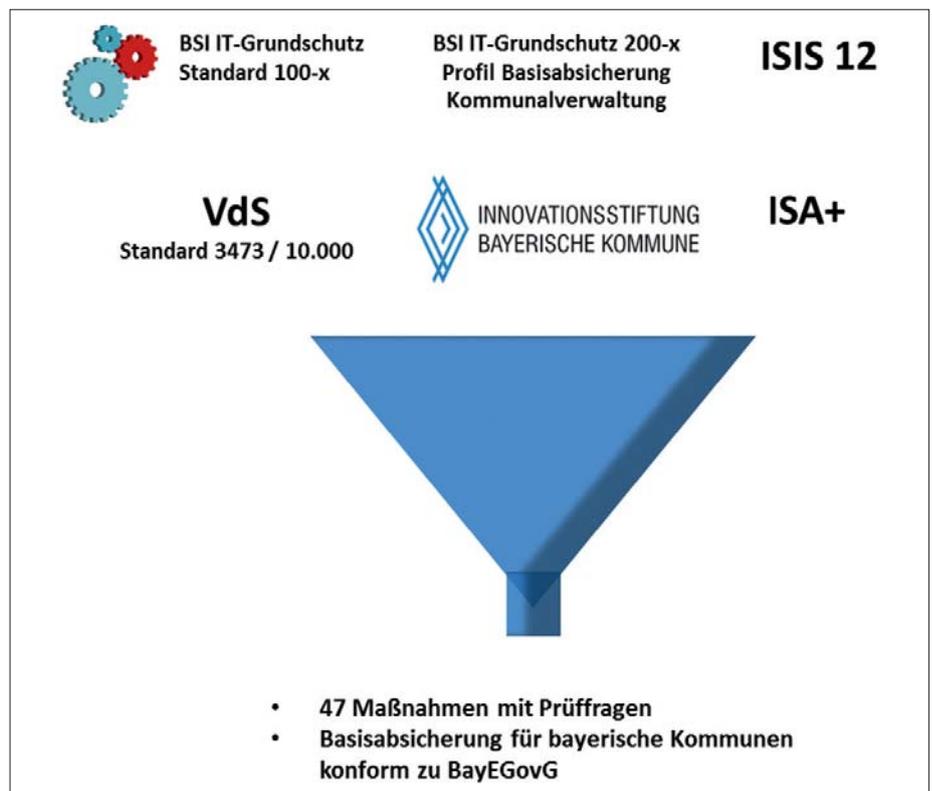
Technische Basismaßnahme ist eine funktionierende Datensicherung, die dann zum Einsatz kommt, wenn alle anderen Maßnahmen wirkungslos blieben. Ein angemessenes und durchdachtes Datensicherungskonzept gehört ebenso dazu wie die sichere Lagerung der Backups und überprüfte Prozesse für die Wiederherstellung der Daten.

Im Bereich Netzwerk ist der Schutz der Kommune an der Grenze des hauseigenen Netzwerks durch eine

professionelle Firewall Voraussetzung. Die Konfiguration der Firewall muss aktuell gehalten werden und den Netzwerkverkehr bestmöglich filtern. Das LSI empfiehlt dabei den bayerischen Kommunen, von den Sicherheitsmechanismen des Bayerischen Behördennetzes (BYBN) zu profitieren und sich über ein kommunales Behördennetz über das Landratsamt anzuschließen. Hilfestellung leistet das LSI mit der Beratung zu den Musteranschlussbedingungen für das kommunale Behördennetz, die vom Bayerischen Landkreistag gemeinsam mit dem LSI erarbeitet wurden.

**Wie wird das Siegel beantragt?**

Das LSI bietet den bayerischen Kommunen an, das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ auf Basis einer Selbstauskunft zu erwerben und damit eine Basisabsicherung in der Informationssicherheit nachzuweisen. Dazu kann beim LSI ein Evaluationsfragebogen angefordert werden, der den Umsetzungsstand zu 47 Basismaßnahmen



„BayEGovG-konforme Mindestabsicherung unter Berücksichtigung verschiedener ISMS-Standards“.

in der IT-Sicherheit mit z.T. mehreren Prüffragen ermittelt. Die Prüfung findet dokumentenbasiert ohne Audit vor Ort statt. Wenn es Fragen zu einzelnen Maßnahmen gibt, berät das LSI gerne individuell. Für die Erteilung des Siegels muss ein Teil der Maßnahmen bereits umgesetzt sein. Für einen weiteren Teil der Kriterien müssen Maßnahmen geplant und terminiert sein. Gebühren für Beantragung und Erteilung des Siegels erhebt das LSI nicht.

### **Ist Informationssicherheit nach Erhalt des Siegels erledigt?**

Informationssicherheit ist eine Daueraufgabe. Das Siegel ist zwei Jahre gültig. Danach haben Kommunen die Möglichkeit, das Siegel wieder zu erwerben. Bis zum Wiedererwerb sollen die geplanten Maßnahmen umgesetzt sein. Das LSI achtet darauf, dass die Maßnahmenliste auch in Zukunft dem Stand der Technik und den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Zwar verbindet das LSI die Erteilung des Siegels nicht mit einem Audit. Vor Ort prüft jedoch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) seine Mitgliedskommunen stichprobenweise auch dahingehend, ob insbesondere die Sicherheit der finanzwirksamen Verfahren und Daten nach den haushaltsrechtlichen und allgemeinen IT-Sicherheitsbestimmungen sichergestellt ist. Für eine Prüfung durch den BKPV kann der Evaluationsfragebogen des Siegels als Vorbereitung und Strukturierung der Maßnahmen in der Informationssicherheit dienen und hilft beiden Seiten dabei, schneller festzustellen, ob die in der Kommune erfolgte Umsetzung der Maßnahmen in Bezug auf den individuellen Schutzbedarf und vorhandene Risiken ausreichend ist oder es weitere Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Sind die Risiken sowie die nach der Implementierung eines Informationssicherheitskonzeptes verbleibenden Restrisiken betrachtet worden, besteht die Möglichkeit, der Versicherung des Restrisikos in einer sogenannten Cyberversicherung.

### **Hohes Interesse bei den bayerischen Kommunen spürbar**

Das Siegel stößt auf eine positive Resonanz bei den Kommunen. Das LSI hat bereits über 150 Anfragen zum Siegel innerhalb der ersten Wochen nach der Veröffentlichung erhalten. Ebenso ist das inhaltliche Feedback der Kommunen zum Maßnahmenkatalog durchwegs positiv. Die Maßnahmen des Siegels werden als Empfehlungen zur Priorisierung bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen verstanden.

### **„Das Siegel ist nicht geschenkt, aber wir werden auch nicht überfordert.“**

*Claus Hofmann, ISB LKR Traunstein*

Für Kommunen, die bereits begonnen haben, ein Informationssicherheitskonzept zu erstellen, ist das Siegel ein willkommener Meilenstein bei der Projektumsetzung.

Als bayernweit erste Kommune erhielt die Gemeinde Postbauer-Heng das Siegel. Im Beisein von Herrn Staatsminister Füracker nahm Bürgermeister Kratzer am 27.06.2019 die Urkunde entgegen. Die nächsten Siegel werden zeitnah an weitere Gemeinden in ganz Bayern ausgestellt.

### **„Durch das Siegel bekam bei uns Informationssicherheit neuen Drive.“**

*Hr. Beyer, Kämmerer, Markt Postbauer-Heng*

### **Fazit**

Die IT-Sicherheitslage bleibt gerade für die öffentliche Verwaltung angespannt, denn staatliche Behörden bleiben ebenso wie Kommunen ein Hauptangriffsziel. Die Bandbreite der Angriffsvektoren dabei ist groß. Diese reichen von Phishing-Mails, die immer besser werden und zum Teil gezielt auf Mitarbeiter der Verwaltung abstellen, über die Installation von Trojanern zum Schürfen von Kryptowährungen bis hin zu Hacker-Angriffen. Deshalb ist die Investition in die Erstellung eines Informationssicher-

heitskonzeptes, dessen Umsetzung und laufende Aktualisierung sinnvoll und unerlässlich.

Das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ ist eine gute Möglichkeit zur Validierung des Informationssicherheitskonzeptes in kleinen und mittleren Kommunen. Falls das Siegel nicht unmittelbar erteilt werden kann, unterstützt das LSI beratend dabei, geeignete Umsetzungsalternativen zu den Basismaßnahmen zu finden. Die bayerischen Kommunen profitieren also in jedem Fall von der Beantragung des Siegels.

*weitere Informationen:  
Landesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik*

<https://lsi.bayern.de/kommunen/index.html>

## Ökologische Nahwärme für Moosach

**Thilo Jungkuz,  
Geschäftsbereichsleiter  
NATURSTROM AG**

Die Gemeinde Moosach im oberbayerischen Landkreis Ebersberg hat das Ziel, ab 2030 unabhängig von fossilen Energieträgern zu sein. Um diesem Ziel im Wärmesektor einen großen Schritt näher zu kommen, hat sie sich die NATURSTROM AG an ihre Seite geholt. Gemeinsam haben die Gemeinde, NATURSTROM und die lokal aktive Genossenschaft Regenerative Energie Ebersberg eG (REGE eG) im Ort eine rundum nachhaltige Nahwärmeversorgung realisiert.

### Breites Bündnis für die Wärmewende

Das Moosacher Wärmeprojekt ist nicht nur aufgrund der eingesetzten Technik interessant. Es zeigt auch exemplarisch, wie verschiedene Akteure die dezentrale Energiewende in einer Kommune gemeinschaftlich voranbringen: Die erforderliche Netzinfrastruktur zur Belieferung der an das

Nahwärmenetz angeschlossenen Wärmekunden wurde von der Gemeinde Moosach selbst errichtet und der Betreibergesellschaft NatCon Südbayern GmbH & Co. KG, einer Konzerngesellschaft der NATURSTROM AG, anschließend über einen Pachtvertrag zur Verfügung gestellt. NATURSTROM hat das Wärmekonzept entwickelt, die Heizzentrale inklusive der Heiztechnik errichtet und anschließend deren Betrieb übernommen. Außerdem fungiert das Unternehmen als Dienstleister für die kaufmännische und technische Betriebsführung des Nahwärmenetzes. Die REGE eG agiert als Servicepartner der Betreibergesellschaft und ist für Wärmekundinnen

und -kunden der Ansprechpartner vor Ort.

### Moosach nutzt die Kraft der Sonne

Rund 70 privaten und kommunalen Abnehmer mit einem

Wärmebedarf von zusammen ca. 2,25 Millionen Kilowattstunden hatten sich im Vorfeld für einen Anschluss ans Wärmenetz entschlossen. Um diesen Bedarf klimaschonend zu decken, setzt NATURSTROM auf eine Kombination aus Holz und Sonne. Herzstück des Nahwärmenetzes ist eine 1.067 m<sup>2</sup> große Solarthermie-Freiflächenanlage, gelegen direkt neben der Heizzentrale. Sie wird besonders im Sommer einen wichtigen Beitrag für die Wärmeversorgung des Ortes leisten und den Holzeinsatz in der Energiezentrale signifikant reduzieren. Zwischengespeichert wird die Wärme in einem 100 m<sup>3</sup> großen Pufferspeicher. Bei Mehrbedarf sowie in den Wintermonaten können ein Biomassekessel mit einer Leistung von 390 Kilowatt (kW) sowie zwei Kessel mit einer Leistung von je 530 kW zugeschaltet werden. Als Brennstoff für die Biomassekessel kommen Hackschnitzel aus der Region zum Einsatz. Um die Wertschöpfung vor Ort zu halten, stellt die Betreibergesellschaft durch Rahmenverträge mit lokalen Lieferanten sicher, dass die Hackschnitzel aus einer Entfernung von maximal 40 Kilometern angeliefert werden. Das 4,8 km lange Leitungsnetz wird somit nicht nur aus regenerativen, sondern auch aus lokalen Quellen gespeist – ein weiteres Plus gegenüber dem status quo ante.

In aller Regel löst die Nahwärmeversorgung bei den Anschlussnehmern alte Ölheizungen ab. Daraus ergibt sich für die bisherigen Anschlussnehmer Berechnungen zufolge insgesamt eine CO<sub>2</sub>-Vermeidung von über 700 Tonnen pro Jahr. Denn nicht nur die



Alle da: Bürgermeister Eugen Gillhuber, Landrat Robert Niedergesäß sowie Vertreter von NATURSTROM AG und REGE eG weihen das Heizhaus ein © NATURSTROM AG

Wärmeerzeugung ist in Moosach komplett regenerativ, auch der Strom zum Betrieb der Heiztechnik stammt aus erneuerbaren Energien.

Nachdem die Entscheidung für das Nahwärmenetz gefallen war, errichteten es die Projektpartner im Rekordtempo. Nach dem offiziellen Spatenstich für die Verlegung des Netzes im Mai startete der Bau der Energiezentrale im Frühherbst. Bereits im November 2018 konnte NATURSTROM die Energiezentrale in Betrieb nehmen und die Belieferung der Wärmekunden aufnehmen. Im Februar nahm NATURSTROM zudem die Solarthermieanlage neben der Moosacher Energiezentrale in Betrieb. Die Investitionskosten für die Energiezentrale und die Solarthermieanlage lagen abzüglich bewilligter Fördermittel bei 1,6 Mio. Euro.

Die erfolgreiche und schnelle Realisierung des Nahwärmeprojekts feierten die Gemeinde Moosach, NATURSTROM und REGE eG Mitte März mit Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern sowie allen weiteren Projektpartnern.

### Klimastrichcode am Heizhaus

Nach Abschluss aller technischen Arbeiten stand im Frühsommer ein optisches Ausrufezeichen im Fokus: Durch sogenannte „warming stripes“ – einer Art Klimastrichcode – machte der britische Klimawissenschaftler Ed Hawkins kürzlich den Temperaturanstieg auf der Erde mit einem Blick erfassbar. Hawkins hatte in seiner Grafik die Temperaturwerte der zurückliegenden Jahrzehnte in farbige Striche umgewandelt, jedes Jahr variierte – je nach Temperaturabweichung vom Durchschnittswert – von dunkelblau (sehr kühl) über hellblau und hellrot bis dunkelrot (sehr heiß). NATURSTROM adaptierte diesen Ansatz und nahm die Klimadaten Bayerns von 1881 bis 2018 als Inspiration für einen besonderen Anstrich der Moosacher Energiezentrale. Auf einen Blick wird dadurch deutlich, dass die Häufigkeit heißer Jahre zuletzt außergewöhnlich stark zugenommen hat. Mit den „warming stripes“



Bayerns Temperaturgeschichte: die „warming stripes“ am Heizhaus

© NATURSTROM AG

macht das Moosacher Heizhaus darauf aufmerksam, wie sich insbesondere das Klima in Bayern verändert hat.

Diese Erwärmung aufzuhalten, dafür wird in Moosach bereits viel getan. Das Engagement der Kommune für eine nachhaltige dezentrale Energieversorgung überzeugt auch den Verband für Wärmelieferung VfW, der die Moosacher Nahwärmeversorgung im August als Projekt des Monats auszeichnet. Und auch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe ist von

Moosach angetan: Sie nimmt die Gemeinde demnächst in die Liste der Bioenergiedörfer auf. Als Bioenergiedörfer gelten Dörfer oder Gemeinden, die einen Großteil ihres Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien decken und somit mit gutem Beispiel vorangehen.

*weitere Informationen*  
**NATURSTROM AG**  
 Abteilung Wärmeversorgung  
 Standort Eggolsheim  
 Tel. 09545 44 38 43 260  
 waerme@naturstrom.de  
 www.naturstrom.de/nahwaerme



Sonnenwärme nutzen: das Kollektorfeld in Moosach

© NATURSTROM AG

## **Kommunale Energieeffizienz-Netzwerke: Gemeinsam den Energieverbrauch senken und stetig voneinander lernen**

Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen sind Bestandteil der „Nationalen Klimaschutzinitiative“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Sie sollen einen erheblichen Beitrag zur Minderung des Energiebedarfs und zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele leisten. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2015 das Förderprogramm „Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen“ aufgesetzt.

In einem Energieeffizienznetzwerk schließen sich sechs bis zwölf Kommunen über einen Zeitraum von drei Jahren zusammen, um sich untereinander auszutauschen und voneinander zu lernen. Die Netzwerkarbeit basiert dabei auf zwei Säulen:

- 1) Während der Projektlaufzeit finden jährlich vier moderierte Netzwerktreffen statt, bei denen konkrete energierelevante Fragestellungen diskutiert und fachlich erörtert werden. Die Besichtigung von Praxisbeispielen unterstreicht den umsetzungsorientierten Charakter der Treffen und fördert den interkommunalen Austausch.
- 2) Zudem erfolgt in der Netzwerkarbeit eine individuelle energietechnische Beratung der teilnehmenden Kommunen, bei der konkrete Projekte zur Energieeinsparung oder dem Ausbau erneuerbarer Energien fachtechnisch geprüft und in die Umsetzung überführt werden.

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen, der Markt Feucht, der Markt Wolnzach, die Stadt Geisenfeld, die Stadt Haßfurt, die Stadt Kemnath, die Stadt Neustadt a.d. Donau, die Stadt Roth, die Stadt Vohburg sowie die Stadt Zirndorf haben bereits im Jahr 2015, als eines der ersten Netzwerke in Deutschland, beschlossen, ein Energieeffizienz-Netzwerk zu gründen. Als Netzwerktträger (Organisator) und energietechnischer Berater fungiert das Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule in Amberg.

Seitdem haben 14 Netzwerktreffen – zwölf im Rahmen des ersten Förderprogramms und zwei im Zuge der freiwilligen Fortführung – an unterschiedlichen Orten in Bayern stattgefunden. In den Kommunen wurden verschiedenste reale Projekte wie Wärmeverbunde, Sanierungen, Energiemanagementsysteme, PV-Anlagen, Effizienzsteigerungen auf beispielsweise Kläranlagen und vieles mehr technisch geprüft und in die Umsetzung überführt.

Bürgermeister Jens Machold: „Die Treffen im Energieeffizienznetzwerk sind nahezu unersetzlich. Aufgrund aktueller Vorträge durch das IfE bleibt man immer auf dem Laufenden. Auch der wichtige Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen ist ungemein wertvoll.“

Bürgermeister Werner Nickl: „Sowohl die fachliche Beratung durch das IfE-Institut wie natürlich auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen sind wertvoll und hilfreich für die Umsetzung von Maßnahmen.“

Die erfolgreiche Zusammenarbeit sowie die erreichten Projektziele in den Kommunen haben dazu geführt, dass sich alle Kommunen für die Fortführung der Netzwerkarbeit auch nach der 3-jährigen Förderphase ausgesprochen haben.

Am 04. Juli 2019 trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen im Markt Wolnzach, wo Herr Matthias Simon vom Bayerischen Gemeindetag zum Thema „Energiewende und Baurecht“ referierte.

Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Sicherung des Klimaschutzes ist bereits in den ersten Paragraphen des Baugesetzbuches verankert. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, stehen den Kommunen Gestaltungsinstrumente zur Verfügung. Herr Simon konnte anhand von konkreten Projekten eindrücklich schildern, welche Methoden gut oder weniger gut funktionieren, um z. B. das Thema Energieeffizienz im Bebauungsplan zu verankern.

Im Rahmen des Fachvortrags wurde die Vielschichtigkeit des Themas deutlich, da neben Energiethemen z. B. auch soziale Gerechtigkeit und Naturschutz von großer Bedeutung sind. Es zeigte sich, wie wichtig der gegenseitige Austausch ist, insbesondere vor dem Hintergrund wechselnder rechtlicher Rahmenbedingungen und der Motivation, dem Klimawandel und Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Die kommunale Netzwerkarbeit im Rahmen der Energieeffizienznetzwerke bietet eine gute Möglichkeit, sich zu komplexen Fragestellungen auszutauschen und gegenseitig von den unterschiedlichen Erfahrungen zu profitieren. Dabei können beispielsweise auch Themen wie Klärschlammnutzung, energetische Sanierung oder softwareunterstütztes Liegenschaftsmanagement aufgegriffen werden und im Rahmen der energietechnischen Beratung in der eigenen Kommune fachlich geprüft werden.

### **Förderung der Energieeffizienz-Netzwerke**

Die kommunalen Energieeffizienz-Netzwerke sind seit 2019 Bestandteil der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und werden mit bis zu 60 % über die 3-jährige Laufzeit gefördert. Die Beantragung der Fördermittel erfolgt über den Projektträger Jülich (PtJ). Weitere Informationen unter:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie/netzwerke>



**Die Teilnehmer des Netzwerktreffens am 04.07.2019  
im Markt Wolnzach**

© P. Meiller, IfE

### **Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule in Amberg**

Das Institut für Energietechnik IfE arbeitet und forscht mit einem Team von 35 Ingenieuren und Wissenschaftlern in den Bereichen rationelle Energiewandlung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Das IfE betreut derzeit 18 kommunale Energieeffizienz-Netzwerke mit 200 teilnehmenden Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie 3 Energieeffizienz-Netzwerke mit insgesamt 30 Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Gewerbe und Energieversorgung.

**N-ERGIE**

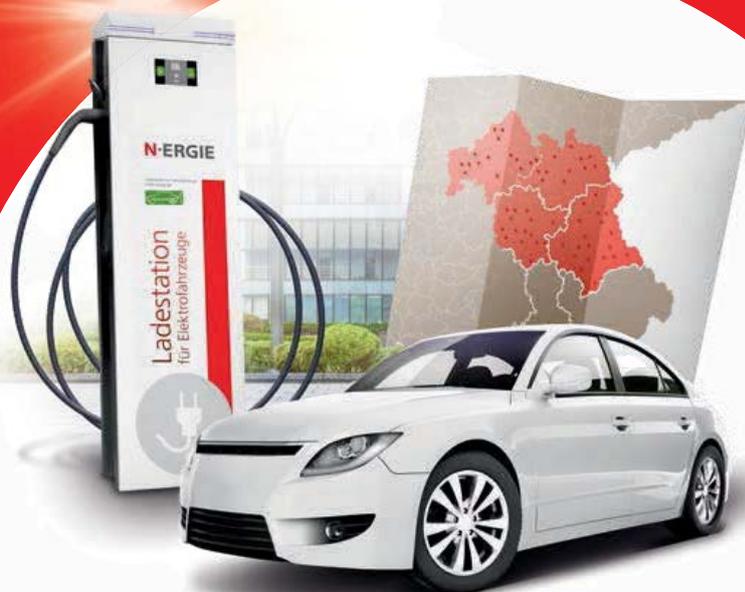
# E wie entspannt unterwegs.

Laden Sie jetzt an über 400 Ladestationen  
des Ladeverbund+ in Nordbayern.

Wir sind das  im Auto.

[www.e-im-auto.de/ladesaeulen](http://www.e-im-auto.de/ladesaeulen)

Besuchen Sie uns auf der  
Kommunale: Stand 9-335



# NÜRNBERG 2019 KOMMUNALE

11. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

## am 16./17. Oktober 2019

Liebe Gäste,

die KOMMUNALE feiert heuer ein kleines Jubiläum. 1999 fand dieser Kongress mit Fachausstellung aus Anlass des bevorstehenden Millenniums erstmals statt. Und was sich vor 20 Jahren niemand von uns so richtig vorstellen konnte: Heute ist die KOMMUNALE Bayerns – wenn nicht sogar Deutschlands – größter Kommunalkongress mit Fachausstellung. Die NürnbergMesse und der Bayerische Gemeindetag sind stolz auf diese Erfolgsgeschichte. In diesem Jahr warten über 350 Aussteller – ein Rekordergebnis - mit ihren Dienstleistungen und Produkten für den Kommunalbedarf auf die Messebesucher. Das Kongressprogramm geht auf aktuelle kommunalpolitische Themen ein und verspricht spannende Veranstaltungen. Viel Prominenz aus der Bundes- und Landespolitik hat sich angekündigt. Seien Sie dabei. Ich freue mich auf das große Treffen der kommunalen Familie am 16. und 17. Oktober 2019 in Nürnberg.

Dr. Uwe Brandl

### Mittwoch, 16.10.2019

#### Eröffnung der KOMMUNALE 2019

10:00 Uhr

##### Begrüßung

**Dr. Franz Dirnberger**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

##### Grußwort

**Dr. Ulrich Maly**

Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

##### Freistaat und Gemeinden in gemeinsamer Verantwortung

**Dr. Markus Söder, MdL**

Bayerischer Ministerpräsident

##### Aktuelle kommunale Herausforderungen

**Dr. Uwe Brandl**

Präsident des Bayerischen Gemeindetags

##### Globale nachhaltige Entwicklung – die Rolle der Kommunen

**Dr. Gerd Müller, MdB**

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

13:00 Uhr

Forum I

##### Beteiligung an Kommunalwahlen – Trends, Ursachen und was wir tun können

**Prof. Dr. Angelika Vetter** (Universität Stuttgart)

Erste Bürgermeisterin **Annika Popp**, Leupoldsgrün

Oberbürgermeister **Gerhard Jauernig**, Günzburg

Erster Bürgermeister **Markus Reichart**, Heimenkirch

**Julia Hacker**, Jugendparlamentarierin, Lauf

**Dr. Andreas Gaß**, Bayerischer Gemeindetag

Forum II

##### Fördermittel des Staates für wasserwirtschaftliche Projekte:

**Gewässerentwicklung, Trinkwasser, Abwasser**

**Dr. Thomas Henschel**, Landesamt für Umwelt

**Ulrich Fitzthum**, Leiter Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

**Dr. Juliane Thimet**, Bayerischer Gemeindetag



15:00 Uhr  
 Forum III

**§ 2b UStG – Der Countdown läuft**  
**Prof. Dr. Thomas Küffner**, Steuerberater  
**Georg Große Verspohl**, Bayerischer Gemeindetag

Forum IV

**Gemeinden und Artenschutz**  
**Thorsten Glauber, MdL**, Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz  
**Stefan Graf**, Bayerischer Gemeindetag

19:00 Uhr

**Abendveranstaltung**

## Donnerstag, 17.10.2019

10:00 Uhr  
 Forum V

**Aktuelle Umfrageergebnisse zur Kommunalpolitik in Bayern**  
**Prof. Manfred Güllner**, Forsa  
**Gerhard Dix**, Bayerischer Gemeindetag

12:00 Uhr  
 Forum VI

**Frauen führen Kommunen**  
**Zwischenbericht über das Forschungsprojekt FRIDA – Frauen in die Kommunalpolitik**  
**Prof. Dr. Barbara Thiessen**, Hochschule Landshut  
**Cornelia Hesse**, Bayerischer Gemeindetag

13:00 Uhr  
 Forum VII

**Aktuelles zur Grundsteuerreform**  
**Hans-Peter Mayer**, Bayerischer Gemeindetag

Forum VIII

**Wohnen im ländlichen Raum. Wohnen für alle. Bedarfsgerechte und (flächen)nachhaltige Planungs- und Umsetzungsstrategien für den Wohnbedarf der Zukunft**  
**Matthias Simon**, Bayerischer Gemeindetag  
**Prof. Dr. Manfred Miosga**, Universität Bayreuth  
 Erster Bürgermeister **Hans-Jörg Birner**, Kirchanschöring/**Nadja Häupl**, Architektin  
**Dr. Gerhard Spieß**, Rechtsanwalt

Forum IX

**Digitalisierung – wie unterstützt der Freistaat die Kommunen?**  
**Daniel Kleffel**, Präsident LSI  
**Georg Große Verspohl**, Bayerischer Gemeindetag

Der Eintritt ist für alle Mitgliedsgemeinden mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei.  
 Ausschließlich online-Anmeldung unter:

[www.bay-gemeindetag.de/kommunale2019.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/kommunale2019.aspx)

mit Ausdruck der Eintrittskarte

Aus dem Verband



## Kreisverband

### Donau-Ries

Der Kreisverband Donau-Ries des Bayerischen Gemeindetags kam kürzlich zu einer Betriebsbesichtigung beim Anhängerhersteller UNSINN im schwäbischen Holzheim zusammen. Zu den Gästen zählten über 40 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ehrengäste des Landkreises, darunter der Bezirksverbandsvorsitzende Josef Walz, die Ehrenverbandsvorsitzende Hildegard Wanner, der stellvertretende Landrat Hermann Rupprecht sowie der Ehrenkreisverbandsvorsitzende Hans Eichhorn. Im Rahmen des Besuchs ernannte der Kreisverband den ebenfalls anwesenden, früheren Bürgermeister der Markt-gemeinde Kaisheim Franz Oppel zum Ehrenkreisverbandsvorsitzenden. Bis

2014 war Oppel Vorsitzender des Kreisverbandes, später stellvertretender Landrat. „Franz Oppel hat sich durch seine politische Arbeit und sein herausragendes Engagement für die Gemeinden im Kreis Donau-Ries mehr als verdient gemacht. Seine Heimat hat er auf beispielhafte Weise geprägt“, sagte der Holzheimer Bürgermeister und Kreisverbandsvorsitzende Robert Ruttmann in seiner Laudatio. Auch Hildegard Wanner, Josef Walz und Hans Eichhorn sprachen ihrem Amtskollegen ihr besonderes Lob aus. Franz Oppel bedankte sich bei seinen langjährigen Wegbegleitern für die Zusammenarbeit: „Gemeinsam haben wir vieles in unseren Gemeinden bewegt.“

Quelle: [www.unsinn.de](http://www.unsinn.de)

### Dillingen

Am 30. Juli 2019 fand im Sportheim Schwenningen eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von 1. Bürgermeister Erhard Friegel statt. Als Gäste begrüßte er die Abgeordneten des Bayerischen Landtags Georg Winter und Johann Häusler. In einem Grußwort stellte der Schwenninger Bürgermeister Reinhold Schilling seine Heimatgemeinde vor. Anschließend referierte Landrat Leo Schrell über aktuelle Themen aus Sicht des

Landkreises. Er stellte die „Sonnenkampagne“ – also die Gewinnung von Solarenergie im Landkreis – näher dar. Er warb darüber hinaus für den weiteren Ausbau des Breitbands und des Mobilfunks im Landkreis Dillingen. Bei der digitalen Schule ging der Landrat insbesondere auf die notwendige Systemadministration in den Schulen ein. Sofern hier bei den Gemeinden Zustimmung herrsche, könne er sich auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine Aufgabenbewältigung in dieser Sache vorstellen.

Gerhard Dix von der Landesgeschäftsstelle nahm diesen Ball sogleich auf und informierte die Versammlung über den aktuellen Stand bei der Umsetzung der digitalen Schule in Bayern. Insbesondere kritisierte er die immer noch nicht gefundene Lösung beim Thema Systemadministration in den Schulen. Der Bayerische Gemeindetag sowie alle anderen kommunalen Spitzenverbände sehen darin eine staatliche Aufgabe. Zwar arbeitet der Freistaat derzeit an der Errichtung einer Cloud und will auch endlich sein Lehrpersonal fit machen für die digitale Schule, dennoch blieben – so Dix – ein Großteil der Systemadministration in den Schulen hängen. Darüber hinaus kritisierte er auch das Einstellen des Landesförderprogramms zu Beginn des Jahres. Seither gibt es einen ungeahnten Investitionsstau bei der Beschaffung von Hard- und Software. Zu Beginn der Sommerferien liege immer noch kein Förderprogramm des Freistaats Bayern vor, wie die Bundesmittel aus Berlin verwendet werden sollen.

Dix berichtete darüber hinaus über die Pläne in der Bundesregierung, ab dem Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Grundschüler einzuführen. Dies stelle die Schulaufwands-träger vor immense personelle, finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Ohne das dafür notwendige Personal brauche man den Bürgern keine Rechtsansprüche einzuräumen.



Franz Oppel erhält alle Attribute eines Ehren-Kreisvorsitzenden

© UNSINN

In der anschließenden Diskussion schilderten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre unterschiedlichen Erfahrungen bei der Umsetzung der digitalen Schule vor Ort.

## Straubing-Bogen

Am 16. Juli 2019 fand im Sportheim der Stadt Bogen eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Anton Drexler, Wiesenfelden, gab die stellvertretende Landrätin, 1. Bürgermeisterin Barbara Unger, ein Grußwort für den Landkreis. Dabei sprach sie unter anderem die Mobilität als Zukunftsthema im Landkreis an. Daneben ging es um die Thematik der Krankenhäuser. Sie bedankte sich für die gute Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Für die Stadt Bogen gab der 2. Bürgermeister einen kurzen Überblick über aktuelle Aktivitäten und Themen aus der Stadt. Dabei ging er insbesondere auf die Überlegungen im Zusammenhang mit der Klärschlamm-entsorgung ein.

Nachdem der Kreisverbandsvorsitzende einen Kurzbericht über aktuelle Themen aus dem Kreisverband gegeben hat, sprach auch die Vertreterin des Landratsamts, Frau Harant, zu den teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Dabei ging es neben Aspekten aus dem bauplanungsrechtlichen Bereich auch um einige Bitten der Rechtsaufsichtsbehörde.

Unter TOP 3 der Tagesordnung gab die Geschäftsführerin des Landschaftspflegeverbands Straubing-Bogen e.V., Julia Hagner, einen Überblick über Organisation, Aufbau, Leistungsangebot und Kostenstruktur des Verbands. Im Rahmen des praxisnahen und interessanten Vortrags konnte auch eine Reihe von Fragen beantwortet werden.

Im Rahmen von TOP 4 der Tagesordnung gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, einen Überblick über Aktuelles aus der Verbandsarbeit. Dabei spannte

sich der Bogen von der allgemeinen Finanzsituation der Kommunen über den Sachstandsbericht zur Reform der Grundsteuer, bis zur Thematik der Förderung durch Bund und Land, auch unter Bezugnahme auf die anstehende Schwimmbadförderung. Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang auch Themen wie der Umgang mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durch Öffentlichkeit und Medien, die Positionierung des Bayerischen Gemeindetags zur Flächeninanspruchnahme, die aktuelle Entscheidung des EuGH zur HOAI, der Hinweis auf den soeben erschienenen Leitfaden zur Umsetzung von § 2b Umsatzsteuergesetz, die Haftungsproblematik im Zusammenhang mit Badeseen, einen Bericht über das Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung zur Hausarztversorgung im ländlichen Raum und eine Darstellung der Positionierung des Bayerischen Gemeindetags im Rahmen der Digitalisierung der Schulen.

Den Abschluss der Veranstaltung gab ein Ausblick des Kreisverbandsvorsitzenden auf weitere Termine und anstehende Themen bis zur Kommunalwahl 2020.

## Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Norbert Hummel, Markt Altmannstein, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Eichstätt, zum 60. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Martin Wohlketter, Gemeinde Farchant, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Garmisch-Partenkirchen, zum 60. Geburtstag



Erstem Bürgermeister Franz Winter, Markt Dürrwangen, Mitglied des Präsidiums und Landesausschusses, Vorsitzender des Bezirksverbands

Mittelfranken und des Kreisverbands Ansbach, zum 65. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Albert Hadersbeck, Gemeinde Altstadt, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Weilheim-Schongau, zum 65. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Karl-Willi Beck, Stadt Wunsiedel, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Wunsiedel, zum 65. Geburtstag



## Grundkurs Digitallotse an der Bayerischen Verwaltungsschule

Der digitale Wandel betrifft die Bürgerinnen und Bürger, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Wirtschaft gleichermaßen. Die Anforderungen an die Verwaltungen in Bayern in Sachen eGovernment und digitale Verwaltung sind enorm. Aus diesem Grund entwickelte die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat den Grundkurs Digitalotse.

Der Grundkurs Digitalotse soll den Teilnehmer/-innen innerhalb der Ver-

waltungen einen ersten Überblick zum Thema eGovernment und digitale Verwaltung verschaffen und ihnen die wesentlichen Grundlagen dazu vermitteln.

Die Digitallotsen treiben die Digitalisierung innerhalb der Kommunen voran und fungieren als Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Dazu benötigen sie Kenntnis über die bereits vorhandenen Möglichkeiten, digitale Elemente in die Verwaltung einfließen zu lassen, aber auch eine Sensibilität gegenüber dem Thema als gesamthaften Veränderungsprozess.

Der 3tägige Grundkurs richtet sich an Mitarbeiter/-innen, die bei der Einführung und Implementierung neuer digitaler Prozesse innerhalb der eigenen Verwaltung unterstützen. Dabei werden nicht nur IT-Spezialisten angesprochen, sondern besonders Beschäftigte aus den Kernverwaltungen, die Veränderungsprozesse steuern und begleiten sollen.

#### Inhalte des Grundkurses sind:

- Einführungsbaustein – rechtliche und politische Grundlagen
- Digitale Verwaltung – Vom Antrag zum Bescheid
- Praktische Übungen / Workshops
- E-Akte und deren rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext
- Besondere Anforderungen wie Aspekte des Datenschutzes und der Informationssicherheit

Im ersten Durchlauf werden zusätzlich an einem 4. Schulungstag Dienstleistungen und Produkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung zur Geodateninfrastruktur geschult.

In der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, MdL, vor dem Bayerischen Landtag am 18. April 2018 forderte dieser: „Unsere Verwaltung soll in zwei Jahren komplett digital sein. Das digitale „Rathaus rund um die Uhr und an jedem Ort“ soll als erstes in Bayern entstehen. Hierzu unterstüt-

zen wir die Kommunen mit 100 Millionen Euro“. Der Grundkurs Digitalotse soll hierzu einen Beitrag für alle Kommunen in Bayern liefern.

Um möglichst vielen Kommunen in Bayern die Möglichkeit der Teilnahme zu ermöglichen, wird der Kurs durch die Bayerische Staatsregierung gefördert. Je Kommune steht ein förderfähiger Platz zur Verfügung. Die erste Staffel des Grundkurs Digitalisierung beginnt im Oktober 2019 und läuft bis Herbst 2020. Der Kurs wird an Standorten der Landesämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in ganz Bayern angeboten. Nähere Informationen finden Sie unter [www.bvs.de/digitalotse](http://www.bvs.de/digitalotse).



## GAK-Förderung für finanzschwache Kommunen soll verbessert werden

Der Bund erhöht die Förderung für die integrierte ländliche Entwicklung 2019 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). In finanzschwachen Kommunen des ländlichen Raums werden ab sofort die Fördersätze um bis zu 20 Prozentpunkte angehoben. Kommunen, die von der Förderung profitieren, wird der entsprechende Eigenanteil reduziert. Darauf haben sich Bund und Länder verständigt.

Bund und Länder haben konkrete Fördermaßnahmen für strukturschwache ländliche Räume und Dörfer beschlossen. Ziel der Förderung ist es,

diesen Kommunen Investitionen zu ermöglichen, zu denen sie ansonsten finanziell nicht in der Lage gewesen wären. Ihnen werden Investitionen in eine erreichbare Grundversorgung, in attraktive und lebendige Ortskerne sowie in die Behebung von Gebäudeleerständen erstattet.

Diese Maßnahme soll der Schaffung Gleichwertiger Lebensverhältnisse dienen, so das Bundeslandwirtschaftsministerium. Dies sei nur durch eine zielgenaue Förderung möglich. Die Fördermittel in Höhe von 465 Millionen Euro werden gemeinsam vom Bund und den Ländern erbracht. Der Anteil des Bundes für die integrierte ländliche Entwicklung 2019 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beträgt derzeit 280 Mio. Euro.

#### Anmerkung des DStGB:

Bereits drei Wochen nach dem Beschluss des Bundeskabinetts, die Schlussfolgerungen der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse in die Tat umzusetzen, ist der vorliegende Vorschlag zu begrüßen. Die Abkehr von einer Förderung nach dem Kriterium der „Himmelsrichtung“ hin zu einer konkreten bedarfsgerechten Förderung wurde vom DStGB ausdrücklich im Rahmen der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen der Kommission begrüßt. Ein wichtiger weiterer Schritt wäre die Einrichtung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen. Es ist daher auch obligatorisch, dass im Haushalt des Bundes wie der Länder entsprechende zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Beiträge von Bund, Ländern und Gemeinden sollten zudem abgestimmt und „aus einem Guss“ erfolgen, um einen möglichst effizienten Effekt erzielen zu können.

Um die Handlungsempfehlungen verbindlich umzusetzen, ist die Änderung des Artikels 91a Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz dringend geboten. Der Artikel muss dahingehend ergänzt werden, dass die ländliche Entwicklung auch ohne agrarstrukturellen

Bezug dauerhaft gefördert werden darf. Dies umfasst ebenfalls eine niedrigschwellige Förderung im ländlichen Raum. Aus Sicht des DStGB sollte dies noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgen.

Weitere Informationen:  
[www.bmel.de](http://www.bmel.de)

Quelle: DStGB Aktuell  
vom 09.08.2019

## Gleichwertige Lebensverhältnisse: Studie unterstreicht Handlungsbedarf!

Deutschlands Regionen entwickeln sich in entgegengesetzte Richtungen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW). In einigen Regionen fehlt es an elementarer Infrastruktur. Ein Grund ist die Überschuldung der betroffenen Kommunen. Hinzu treten Wirtschaftsschwäche und die Folgen des demografischen Wandels. Die Untersuchung unterstreicht die Notwendigkeit, die im Rahmen der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse erarbeiteten Maßnahmen bald möglichst umzusetzen. Dies betrifft unter anderem die Lösung des Altschuldenproblems, aber auch die Einrichtung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen.

Deutschlands Regionen entwickeln sich in unterschiedliche Richtungen. Während Metropolregionen wie Hamburg und München boomten, drohten eine Vielzahl an Gebieten im Bundesgebiet den Anschluss zu verlieren, so das Ergebnis der Untersuchung „Deutschlands Regionen im Vergleich“. Die Untersuchung des IW hat festgestellt, dass in 19 von insgesamt 96 Gebieten akuter Handlungsbedarf besteht. Laut dem IW könne die Hand-

lungsfähigkeit der betroffenen Kommunen durch Schuldenerlasse gewährleistet werden.

Die Lebensqualität in den betroffenen Kommunen sei unterdurchschnittlich. Vielerorts bestehe eine mangelhafte ärztliche Versorgung und es fehle an Einkaufsmöglichkeiten. Letztere würden insbesondere im ländlichen Raum kaum noch existieren. Hinzu kommt eine schlechte Anbindung des öffentlichen Nahverkehrs. Gerade auf dem Land existiere nicht selten lediglich eine einzige Verbindung pro Tag in die nächstgrößere Stadt. Auch dies sei Ausdruck klammer Kassen in den Kommunen. Das IW zieht einen 20-Jahres-Vergleich mit dem Ergebnis, dass heute viele Ortschaften über keinerlei Infrastruktur zur Daseinsvorsorge mehr verfügten. Ortschaften seien heute vielmehr reine Wohnplätze. Probleme gebe es auch beim Ausbau der digitalen Infrastruktur. Schnelles Internet sei in vielen der betroffenen Regionen lediglich eine Zukunftsvision.

Zu den betroffenen Regionen gehören sowohl ländliche geprägte und dünn besiedelte Regionen als auch dicht besiedelte, urbane Industrieviertel. Elf strukturschwache Gebiete befinden sich in den ostdeutschen Bundesländern, vier in Nordrhein-Westfalen. In einigen Ruhrgebietsregionen habe die Arbeitslosenquote auch 2017 noch bei über zehn Prozent gelegen. Ebenfalls mit erheblichen wirtschaftlichen beziehungsweise infrastrukturellen Problemen zu kämpfen haben die Regionen Bremerhaven, das Saarland, das östliche Schleswig-Holstein sowie die Westpfalz. Eine besonders schlechte Zukunft mit Blick auf die Wirtschaft ist den Regionen Duisburg/Essen oder EMScher-Lippe prognostiziert worden. Vom demographischen Wandel wiederum sind besonders stark die Regionen wie Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Lausitz-Spreewald oder Ost- und Südthüringen betroffen.

Das IW empfiehlt eine kluge Regionalpolitik, die den Kommunen Hilfe zur Selbsthilfe in Aussicht stelle. Das Auseinanderdriften der Regionen

könnte zu gesellschaftlichen Spannungen führen. Schlechte Schulen und Straßen könnten bei der Bevölkerung das Gefühl einer Geringschätzung erzeugen. Auch sei der Ausbau der Bildungsangebote erforderlich.

Quelle: DStGB Aktuell  
vom 09.08.2019



## BMVI startet Förderaufruf „5G Innovations- wettbewerb im Rahmen der 5x5G-Strategie“

Nach der Versteigerung der 5G-Frequenzen möchte die Bundesregierung die zügige und effiziente Einführung des 5G-Mobilfunks in Deutschland durch ein neues, am 01.08.2019 veröffentlichtes, Förderprogramm zur Erprobung von 5G-Konzepten unterstützen. Im ersten Schritt können sich Kommunen und Gebietskörperschaften noch bis 17. September 2019 für eine Konzeptförderung bewerben. Insgesamt werden 50 Regionen ausgewählt und können bis zu 100.000 Euro erhalten.

Besonders herausragende Konzepte werden in einem zweiten Schritt mit einer Umsetzungsförderung prämiert. Das Innovationsprogramm geht auf die im Koalitionsvertrag beschlossene 5x5G-Strategie (diese sieht die Intensivierung von Forschung und Entwicklung im Rahmen von 5G-Pionierregionen vor) zurück und soll die Erprobung von 5G-Anwendungen unter realen Bedingungen ermöglichen.

Auf diese Weise sollen potenzielle Nachfrager und Anbieter von innovativen 5G-Mobilfunklösungen zusammengeführt und die Potenziale des 5G-Mobilfunks vor Ort sichtbar gemacht werden. Ziel der Konzeptförderung ist es, Projektideen zu entwickeln, die 5G-Anwendungen in der Region erproben und erforschen.

Gefördert werden Gemeinden, Städte und Landkreise sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (unter anderem Zweckverbände). Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gebietskörperschaften ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Kooperationsvereinbarung für die Dauer des Projektes vorzulegen. Eine Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und regionalen Akteuren ist erwünscht.

Im Rahmen des 5G-Innovationswettbewerbes können Kommunen ein Konzept für die Erprobung von 5G-basierten Anwendungen und innovativen Geschäftsmodellen in Höhe von bis zu 100.000 Euro gefördert bekommen. Es werden 50 Konzepte gefördert. Fehlerhafte, unvollständige oder inhaltlich nicht ausreichend begründete Anträge werden nicht berücksichtigt. Im Anschluss an den Innovationswettbewerb werden, in 2020 und 2021, einzelne besonders herausragende Konzepte prämiert und erhalten eine Umsetzungsförderung. Weitere Details zur Umsetzungsförderung werden in der zweiten Förderrichtlinie veröffentlicht.

Als ergänzenden Baustein wird das BMVI – wie durch die Regierungsparteien beschlossen – im Rahmen einer 5G-Forschungsinitiative sechs Sonderzuwendungsbescheide an Forschungseinrichtungen und Universitäten erteilen. Insgesamt hat der Deutsche Bundestag beschlossen, derzeit rund 66 Millionen Euro zur Unterstützung der 5G-Einführung bereitzustellen.

Aus kommunaler Sicht ist der Förderaufruf im Grundsatz zu begrüßen. Berechtigte Kritik wurde aus der Mitgliedschaft des DStGB jedoch an den Wettbewerbsregularien geübt, die für

die Gewinner zur Erarbeitung der Konzepte nur einen recht knappen Zeitraum vorsehen. Die Hauptgeschäftsstelle wird ausloten, ob eine Verlängerung der Abgabefrist möglich ist.

Die Bekanntmachung der Förderrichtlinie sowie der Aufruf zur Antrags-einreichung sind unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) abrufbar.

Quelle: DStGB Aktuell  
vom 09.08.2019



## VGH Bayern zu den Voraussetzungen einer verkehrlichen Erschließung eines Bauvorhabens

Der VGH Bayern hat sich mit Beschluss vom 08. April 2019 – 1 CS 19.261 – wie folgt zu den Voraussetzungen der Sicherung einer verkehrlichen Erschließung eines Bauvorhabens geäußert:

1. Die Sicherung der ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen setzt zur verkehrlichen Erschließung voraus, dass das Baugrundstück für Kraftfahrzeuge erreichbar ist.
2. Die Zuwegung muss dabei so beschaffen sein, dass die Zufahrt von Kraftfahrzeugen, insbesondere solchen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Ver- und Entsorgung, möglich ist.

3. Um die Anfahrbarkeit eines Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge zu ermöglichen, ist daher für ein Wohnbauvorhaben im Innenbereich in der Regel eine Wegbreite von mindestens 3 m erforderlich.

Mit einer Baugenehmigung wurde dem Bauherrn die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten nebst Tiefgarage genehmigt. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde durch die Bauaufsicht ersetzt. Die Gemeinde hält die Baugenehmigung mangels gesicherter Erschließung für bauplanungsrechtlich unzulässig und sieht sich in ihren Rechten verletzt.

### Entscheidung

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig, da keine ausreichende verkehrliche Erschließung nachgewiesen wurde, und die Ersetzung des Einvernehmens war rechtswidrig, entscheidet der VGH. Die Sicherung der ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen setzt hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung voraus, dass das Baugrundstück für Kraftfahrzeuge erreichbar ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich nach dem konkreten Vorhaben, das auf einem Grundstück errichtet werden soll.

Die Zuwegung muss von ihrer Breite und Beschaffenheit die Zufahrt von Kraftfahrzeugen, besonders von solchen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Ver- und Entsorgung, ermöglichen. Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks funktionsfähig angelegt und zu erwarten ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Dies ist hier jedoch gerade nicht der Fall. Das Baugrundstück liegt nicht an einer für den Verkehr mit Fahrzeugen gewidmeten öffentlichen Straße. Bei der an das Baugrundstück angrenzenden Wegefläche handelt es sich nur um einen beschränkt-öffentlichen Weg für den Fußgängerverkehr. Da der Gemeingebrauch durch die Widmung auf die

Nutzung durch Fußgänger beschränkt ist, ist ein regelmäßiges Befahren der Fläche durch Kraftfahrzeuge unzulässig. Auch die mit einer Dienstbarkeit als Zuwegung gesicherte Fläche auf dem Nachbargrundstück reicht nicht für eine verkehrliche Erschließung aus, da hier nur ein „ca. 2 m breiter Streifen“ umfasst ist. Die erforderliche Mindestbreite der an ein Baugrundstück heranführenden Straße ist zwar weder bundes- noch landesrechtlich ausdrücklich geregelt. Um die Anfahrbarkeit des Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge zu ermöglichen, ist für ein Wohnbauvorhaben im Innenbereich jedoch in der Regel eine Wegbreite von mindestens 3 m erforderlich. Diese Wegbreite ist hier nicht gegeben bzw. vor allem auch nicht gesichert. (Quelle: IBR 2019, 396)

Quelle: DStGB Aktuell 2919  
vom 19.07.2019



## Kommunales Wohnraum- förderungs- programm wird noch attraktiver

Wie uns die Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLaBo) mitteilt, werden die Konditionen für das kommunale Wohnraumförderprogramm (KommWFP – 2. Säule des Wohnungspakts Bayern) noch attraktiver. Die BayernLaBo bietet im Rahmen des KommWFP Kredite für 60% nahezu aller investiven Kosten kommunaler Wohnbauprojekte – inklusive Grundstückskosten – an, die mit einem aus staatlichen Mitteln stark

vergünstigten Zinssatz ausgestattet sind.

Mit Blick auf das weiter gesunkene Zinsniveau am Kapitalmarkt hat die BayernLaBo die Zinssätze, die seit Auflage des Programm Anfang 2016 stabil gehalten wurden, mit Wirkung zum 08.07.2019 wie folgt gesenkt:

*10-jähriger Volltilger:*  
unverändert bei 0,00% p.a.

*20-jähriger Volltilger:*  
0,20% p.a. (bisher bei 0,5% p.a.)

*30-jähriger Volltilger:*  
0,70% p.a. (bisher bei 0,99% p.a.)

*30 Jahre Laufzeit/20 Jahre Zinsbindung:*  
0,50% p.a. (bisher bei 0,79% p.a.)

Die Zinssätze werden bei Abruf der Mittel fixiert.

Im Übrigen weist die BayernLaBo darauf hin, dass für Personalwohnungen auch eine Antragsstellung möglich ist.

Ergänzende Informationen und Details finden Sie auf der Homepage unter:

[www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de)

Der direkte link auf das KommWFP lautet:

<https://bayernlabo.de/bayerische-kommunalkunden/foerderkredite/kommunales-wohnraumfoederungsprogramm/>

Eine persönliche Beratung ist unter der 089 / 2171-22004 möglich.



## Neue Förder- richtlinie „städtische Logistik“

Im Rahmen einer neuen Förderrichtlinie werden Kommunen bei der Erstellung von Logistikkonzepten sowie

Einzelvorhaben wie anbieterübergreifenden Mikrodepots und Ladezonen unterstützt.

### Was wird gefördert?

Förderfähig im Rahmen der neuen Förderrichtlinie sind Maßnahmen, die im Bereich der städtischen Logistik geplant sind. Förderziel ist es, die durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschadstoffemissionen (NO<sub>x</sub>), Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Kommunen zu reduzieren und den Verkehrsfluss zu verbessern. Folgende Maßnahmen und Ausgaben werden dabei als förderfähig angesehen:

### Erstellung städtischer Logistikkonzepte:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten und die Erhebung notwendiger Grunddaten

### Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten

### Umsetzung konkreter Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik:

- Ausgaben für die Errichtung lokaler anbieterübergreifender Mikro-Depots, konkret:
  - Ausgaben für den Ankauf geeigneter Behältnisse wie Container
  - Ausgaben für erforderliche Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Herrichtungen von logistisch notwendigen Flächen außerhalb des öffentlichen Straßenraums und – bei Erfüllung bestimmter in der Förderrichtlinie ausgeführter Voraussetzungen – auf kommunalen Straßen und Landesstraßen
  - Ausgaben für erforderliche Sanitäranlagen und Sicherheitsausstattungen, wie Absperrvorrichtungen

- Ausgaben für die Errichtung anbieterübergreifender Ladezonen außerhalb des öffentlichen Straßenraums, konkret:
  - Ausgaben für erforderliche Baumaßnahmen, wie die Aufstellung von Pollern oder die Einlassung von LED-Lichtern
- Ausgaben für die Durchführung einer Evaluierung der geförderten Einzelvorhaben, konkret:
  - Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten

#### Wie hoch ist die Förderung?

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Erhöhung auf bis zu 80 Prozent kann gewährt werden, wenn es sich bei der Antragstellerin um eine Kommune mit geringer Finanzkraft handelt.

#### Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind deutsche Städte und Gemeinden und – im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen – Landkreise (einzeln oder im Verbund). Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen; dies gilt auch für Unternehmen der Kommunen.

#### Fristen:

Förderanträge müssen bis spätestens zum 31.12.2019 rechtsverbindlich unterschrieben bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Die eingehenden Anträge werden in Tranchen bearbeitet:

Antragseinreichung  
bis zum 31.08.2019 (Tranche 1)

Antragseinreichung  
bis zum 31.10.2019 (Tranche 2)

Antragseinreichung  
bis zum 31.12.2019 (Tranche 3)

#### Weitere Informationen:

Die Förderrichtlinie findet sich auf der Website der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) unter:

[www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de)

Die Ansprechpartner für die Förderrichtlinie Städtische Logistik sind erreichbar unter 04941/602-776 sowie [staedtische-logistik@bav.bund.de](mailto:staedtische-logistik@bav.bund.de)

Quelle: DStGB Aktuell 3019  
vom 26.07.2019



## Onlinebefragung zum EFRE-Programm in Bayern 2021 – 2027 gestartet

Mit einer Onlinebefragung startet Bayern die Aufstellung des neuen EFRE-Programms in der Förderperiode 2021 bis 2027. Bürger, Unternehmen, Verbände und Kommunen haben bis zum **30. September 2019** die Möglichkeit, sich zu den möglichen Schwerpunkten des Programms zu äußern.

Die Onlinebefragung finden Sie unter

[www.efre-bayern.de/nach2020](http://www.efre-bayern.de/nach2020)

#### Veranstaltungen



## Tag der Energie 2019

26. September 2019  
in Augsburg

#### Bauen im Spannungsfeld zwischen Energieeffizienz und Kostensteigerung

„Bezahlbarer Wohnraum“ und „Klimapolitik“ sind derzeit in aller Munde. Im Rahmen zahlreicher Vorträge widmet sich der Tag der Energie 2019“ diesen Themen. Der Fokus liegt auf dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) und den Folgen für Neubau und Bestandssanierung. Insbesondere Fragen zum Einfluss von Energieeffizienzmaßnahmen auf die Kosten am Bau werden erläutert. Daneben werden weitere Herausforderungen wie die Infrastruktur für E-Mobilität, die Sicherung der Versorgung mit regenerativen Energien etc. beleuchtet. Anschließend diskutieren Vertreter verschiedener Bereiche über ihre Sichtweisen und Einschätzungen.

#### Termin:

26. September 2019  
13 - 18 Uhr  
Eintritt frei!

#### Veranstaltungsort:

Kongress am Park  
Gögginger Straße 10  
86159 Augsburg

#### Anmeldung:

bis zum 16. September über  
[www.energietag.info](http://www.energietag.info)

#### Kontakt:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau  
Kathrin Polzin  
Tel. 089 / 419 434 21  
[k.polzin@bayika.de](mailto:k.polzin@bayika.de)

## 2. Forum Stadtplanung Starkregen- ereignisse beherrschbarer machen

8. Oktober 2019  
in Regensburg

Überschwemmte Straßen, überflutete Keller, beschädigte Gebäude: Die Folgen dramatischer Starkregenereignisse stellen auch die Stadtplanung vor besondere Herausforderungen.

Wie können Kommunen solche Starkregenereignisse beherrschen bzw. den Folgen vorbeugen? Wie lassen sich Grundstücke schützen? Was ist bei der Planung von Kanalnetzen zu beachten? Welche Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen gibt es? Wie muss die Bauleitplanung reagieren? Diese und weitere Fragestellungen stehen im Mittelpunkt des 2. Forum Stadtplanung. Diskutieren Sie mit Experten rund um das Thema Starkregenereignisse!

### Termin:

8. Oktober 2019  
13:00 - 17:30 Uhr  
Teilnahme kostenfrei!

### Veranstaltungsort:

Continental Arena  
Businessclub I - Süd  
Franz-Josef-Strauß-Allee 22  
93053 Regensburg

### Anmeldung:

bis zum 1. Oktober 2019 über  
[bit.ly/fachforum-stadtplanung](http://bit.ly/fachforum-stadtplanung)

### Kontakt:

Bayerische IngenieurekammerBau  
Referat Marketing und Öffentlichkeitsarbeit  
Kathrin Polzin  
Tel: 089 / 419 434 21  
[k.polzin@bayika.de](mailto:k.polzin@bayika.de)

## „Umgang mit schwierigen Bürgern“ – Zwei Tage, die die Welt verändern

17. Oktober und  
12. November 2019  
in Thierhaupten

### Seminarinhalte:

Das Seminar mit Workshop-Anteilen vermittelt an zwei getrennten Tagen „Sicherheit in die eigene Stärke“ und „Zugewandtheit zu Mitmenschen“ in schwierigen Situationen.

### Sie erfahren:

- Wie man mit den eigenen Emotionen und Emotionen anderer sinnvoll umgeht.
- Wann es nötig ist, Selbstschutz zu betreiben.
- Wie man Unmut in Verständnis umformen kann.
- Wie es leicht fällt, mit Ängsten und Wut anderer umzugehen.
- Wie man gute Argumente richtig einbringt.

### Ziele des Seminars:

Tag 1: 17. Oktober 2019  
„Prävention“  
Tag 2: 12. November 2019  
„Schnelles Eingreifen“

Sie werden schneller und zielsicherer im Gespräch.

- Damit Sie „Nein“ sagen können, ohne sich dafür entschuldigen zu müssen.
- Damit Sie die Gesprächspartner im Dialog halten können, wenn es wichtig ist, im Gespräch zu bleiben.
- Und natürlich, damit Sie mit Freude und Zuversicht in schwierige Gespräche gehen können.

### Zielgruppe:

Alle Mitarbeiter\*innen aus der Kommunalverwaltung, die sich manchmal hilflos fühlen angesichts problematischer Gespräche. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

### Veranstaltungsort und Anmeldung (schriftlich):

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.  
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten  
Tel. 08271 / 41441, Fax 08271 / 41442  
[info@sdl-thierhaupten.de](mailto:info@sdl-thierhaupten.de)  
[www.sdl-thierhaupten.de](http://www.sdl-thierhaupten.de)

## DWA-Landesverbandstagung Bayern Wasserwirtschaft im Blickpunkt – Herausforderungen der Zukunft erfolgreich meistern

23.–24. Oktober 2019  
in Fürth

Die DWA-Landesverbandstagung Bayern ist seit Jahrzehnten der Treffpunkt für die Fach- und Führungskräfte der Wasserwirtschaft im Südosten Deutschlands. Eine zukunftsfähige Ausrichtung der Wasserwirtschaft als zentrales Element der Daseinsvorsorge ist von großer Bedeutung für unsere Gesellschaft. In diesem Jahr steht die Tagung daher unter dem Motto „Wasserwirtschaft im Blickpunkt – Herausforderungen der Zukunft erfolgreich meistern“. Im Rahmen der Seminarreihen „Abwasser“ und „Gewässer“, einem Workshop, einer Fachexkursion, einer Fachausstellung mit rund 80 Firmen sowie einem attraktiven Rahmenprogramm erhalten die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Möglichkeit, sich

umfassend zu informieren und über aktuelle Themen zu diskutieren.

### Spurenstoffe, Klärschlammverwertung, Digitalisierung im Anlagenbetrieb

In der Seminarreihe „Abwasser“ wird die bayerische Strategie zum Umgang mit Spurenstoffen diskutiert, Impulse für eine zukunftsfähige Klärschlammverwertung gegeben und über das Thema Digitalisierung beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen informiert. Außerdem wird das Spannungsfeld rund um den Unterhalt und den Betrieb von Kanalnetzen beleuchtet. Ein Workshop zum Thema Dränwasser rundet das Programm ab.

### Klimaangepasste Städte, ökologische Gewässerentwicklung, Sturzflutenrisikomanagement

Dem wassersensiblen und klimaangepassten Bauen kommt im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es die unterschiedlichen Belange und Anforderungen an die Flächennutzung in Städten zu berücksichtigen, einen sinnvollen Umgang mit Niederschlagswasser zu gewährleisten und einen ökologischen Mehrwert zu generieren. Ein fachlicher Festvortrag von Prof. Dr. Heiko Sieker erläutert hierzu erste Beispiele aus der Praxis. Der ökologischen Gewässerentwicklung in kleinen und größeren Fließgewässern widmet sich ein weiterer Vortragsblock. Weiterhin wird der Bereich Hochwasser- und Sturzflutenrisikomanagement sowie der Unterhalt von Gewässern III. Ordnung, ein insbesondere für die Kommunen interessantes Thema, in zwei Vortragsblöcken aufgegriffen.

### Die nächste Generation für die „Berufung Wasserwirtschaft“ begeistern

Der Fachkräftemangel hat unlängst auch die Wasserwirtschaft erreicht. Insofern möchte der DWA-Landesverband Bayern jungen Menschen ermöglichen, im Rahmen der Tagung die Branche kennenzulernen und sich

frühzeitig selbst aktiv einzubringen. Neben Posterpräsentationen von Hochschulen und der Verleihung des Max von Pettenkofer Preises, wird in diesem Jahr zu Beginn der Tagung von der Jungen DWA ein Science Slam veranstaltet.

#### Veranstaltungsort:

Stadthalle Fürth  
Rosenstr. 50, 90762 Fürth

#### Anmeldung und Kontakt:

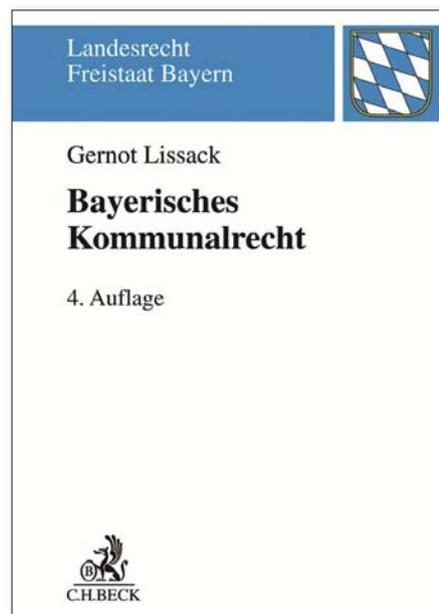
Tel. 089 / 233 62590

<https://www.dwa-bayern.de/de/landesverbandstagung.html>

#### Literatur + Links



#### Gernot Lissack: Bayerisches Kommunalrecht



Lehrbuch/Studienliteratur  
4. Auflage 2019. Buch. XXII, 271 S.  
Softcover  
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-73514-1  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Der prüfungsrelevante Stoff im Bereich des Kommunalrechts, insbesondere die Gemeindeordnung, die Verwaltungsgemeinschaftsordnung und die Querverbindungen in das allge-

meine Verfahrensrecht sowie Verwaltungsprozessrecht, werden einprägsam strukturiert und in kurzer Form vermittelt.

Studierende, Referendare und Praktiker überzeugt das Werk durch seine übersichtliche Gliederung, die ein schnelles Auffinden der gesuchten Themengebiete ermöglicht. Außerdem finden sie einen hervorragenden Überblick und vertieften Einstieg in die Fragestellungen der täglichen Arbeit.

#### Vorteile auf einen Blick

- gleichsam für Studierende, Referendare und Praktiker geeignet
- mit Grafiken und Schaubildern
- mit Prüfungsschemata zur Klausurvorbereitung

#### Zur Neuauflage

Zahlreiche Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung seit dem Erscheinen der 3. Auflage haben eine Überarbeitung des Werkes notwendig gemacht.

Hier sind insbesondere zu nennen: das Gesetz zur Anpassung an das neue Dienstrecht, das Kommunale Wahlbeamte-Gesetz, die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften, das Bayerische E-Government-Gesetz, das Bayerische Integrationsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze, das Bayerische Datenschutzgesetz sowie das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften.

An vielen Stellen werden komplexe Sachverhalte anhand von Graphiken und Schaubildern dargestellt. Prüfungsschemata dienen darüber hinaus als Hilfestellung für Klausuren aus diesem Bereich.

#### Zielgruppe

Für Studierende, Referendare, Absolventen der Beamtenfachhochschulen, Kommunalbeamte und Kommunalpolitiker.

**Christian Raap:**  
**Leitfaden des öffentlichen Rechts**



19,90 € inkl. MwSt. / 2019

116 Seiten, kartoniert

Format 12,8 x 19,4 cm

ISBN 978-3-8293-1462-6

Kommunal- und Schul-Verlag

Das Buch Leitfaden des öffentlichen Rechts enthält alle wesentlichen Informationen für das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie das dazugehörige Prozessrecht.

Das Werk, hervorgegangen aus zwei Voraufgaben, behandelt in acht Abschnitten Strukturprinzipien der Verfassung (Rechtsstaat, Bundesstaat, Demokratie, Republik, Sozialstaat), Grundrechte (Dimensionen, Geltung, Einteilung, Prüfung, Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Anhang), Bezüge des Verfassungsrechts zum Völkerrecht und zum Europarecht, Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streit, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, einstweilige Anordnung), Verwaltungshandeln (Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag, Rechtsetzung [Rechtsverordnung, Satzung, Verwaltungsvorschrift]), verwaltungsgerichtliches Klageverfahren (Verwaltungsrechtsweg, Klagebefugnis, Vorverfahren, Begründetheit von

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Feststellungsklagen), vorläufiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz (Aussetzungs- und Anordnungsverfahren).

Die zahlreichen Beispiele sind überwiegend Gesetzen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen. Insgesamt 14 graphische Übersichten und Prüfschemata, beispielsweise zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, zur Rangordnung der Rechtsquellen und zum Instanzenzug in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, veranschaulichen den Stoff.

Der Titel vermittelt in eingängiger Sprache die Kernstruktur des öffentlichen Rechts und erleichtert die gewinnbringende Arbeit mit Kommentaren, Handbüchern und Lehrbuchliteratur. Darüber hinaus hilft das Buch in der Praxis, „verschüttetes“ Wissen aus dem Studium aufzufrischen.

Der Autor Dr. Christian Raap ist Referatsleiter im Bundesministerium der Verteidigung (Bonn) und Kenner des Verfassungs-, Verwaltungs- und Prozessrechts.

**Kauf + Verkauf**



## **Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht**

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

**Kontakt:**

Tel. 0 86 38 / 85 636

Fax 0 86 38 / 88 66 39

[h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## **Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge**

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen  
Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

## Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen – November/Dezember 2019

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u.a. untenstehende Seminare an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich über unser Onlineformular unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de) an. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zum Seminar per E-Mail. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Seminarbeschreibung; darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung (Tel. 089/36 00 09-32; [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)).

Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/36 00 09-21; [gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de)).



### **Straßenrecht – Basiswissen (MA 2224)**

**Referent:** Cornelia Hesse, Direktorin (BayGT)

**Ort:** Ramada Parkhotel  
Münchener Straße 25, 90478 Nürnberg

**Termin:** **14. November 2019**  
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Seminarbeschreibung:** Das Straßenrecht führt nach wie vor ein Schattendasein in der gemeindlichen Praxis, obwohl die Kenntnis der Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Straßen zwingend notwendig ist, um die alltäglichen typischen Probleme, die im Zusammenhang mit diesen Verkehrseinrichtungen auftreten, lösen zu können. Häufig ist nicht einmal bekannt, welche Rechtsvorschriften sich auf die Straßen als Verkehrswege beziehen. Dazu gehört neben dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Fernstraßengesetz, worin die rechtlichen Verhältnisse an den gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen geregelt werden, beispielsweise auch das Straßenverkehrsrecht. Meist befasst man sich erst mit der Materie, wenn es „brennt“ und man nur noch Schadensbegrenzung betreiben kann.

Die Gemeinde als Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde, Verkehrssicherungspflichtige und Eigentümerin einer Vielzahl von Straßen und Wegen muss also ihre Rechte und Pflichten kennen – nicht nur mit Blick auf Haftungsrisiken. Die ersten Unsicherheiten zeigen sich häufig bereits bei der Frage nach Zuständigkeit und Umfang der Verpflichtungen für die Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Basiswissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen behandelt und Lösungswege gezeigt.

#### **Seminarinhalt:**

- Öffentliche und private Straßen – welche Zuständigkeit hat die Gemeinde?
- Wie stelle ich die Öffentlichkeit der Straße fest? Welche Funktion haben die Bestandsverzeichnisse?
- Einteilung der öffentlichen Straßen und Wege entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung
- Welche Bedeutung hat die Widmung einer Fläche zur öffentlichen Straße? Wie weit reicht sie? Welche Rolle spielt das Eigentum in diesem Zusammenhang?
- Wie ist die Rechtslage, wenn Straßen und Wege außerhalb der gewidmeten Trasse verlaufen?

- Welche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen bestehen? Was versteht man insbesondere unter Gemeingebrauch, Sondernutzung und Anliegergebrauch
- Welche Anforderungen ergeben sich aus der Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde?
- Was ist zu tun, wenn Straßen und Wege ihre Verkehrsbedeutung verloren oder geändert haben?

### Friedhof im Wandel – Aktuelle Herausforderungen meistern

**Referenten:** Claudia Drescher, Referatsdirektorin (BayGT)  
Heinrich Kettler, Architekt (Cemterra GmbH)

**Ort:** Congress Hotel Mercure –  
Nürnberg Messezentrum  
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

**1. Termin:** **26. November 2019 (MA 2217)**  
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

**Ort:** Novotel Messe München  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**2. Termin:** **05. Dezember 2019 (MA 2220)**  
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Seminarbeschreibung:** Der Friedhof spiegelt das sich rasant verändernde Wertesystem der Menschen wider. Während es früher selbstverständlich war, zu pflegende Erdgrabstätten als Reihen- und Wahlgrab vorzuhalten und mit jahrzehntelangen Nutzungsrechten zu vergeben, finden heute zunehmend Urnenbestattungen statt.

Statt pflegeintensiven Erdgräbern als Ort des Gedenkens verlangen die Angehörigen möglichst pflegefreie Urnen- und immer weniger Erdgräber. Der BayVGH hat zwischenzeitlich sogar eine Ruhefrist für Urnengräber von zwei Jahren als rechtskonform bestätigt. Für das Friedhofswesen bedeutet das verstärkt eine Abkehr von konventionellen Erdbestattungen mit langfristiger Verpflichtung der Nutzungsberechtigten hin zu Urnenbeisetzungen mit kurzen Ruhe- und Nutzungszeiten. Dabei geht der Trend zu naturnahen Bestattungen wie Baumbestattungen, aber auch andere pflegefreie Bestattungskonzepte wie Urnengemeinschaftsgräber erfreuen sich zunehmender Nachfrage. Der traditionelle Friedhof steht heute im Wettbewerb. Verbunden damit sind rechtliche Fragen zu Satzung und z.B. Umbettung ebenso wie Lösungsansätze in der Praxis zum Umgang mit sog. Überhangflächen.

Das Seminar vertieft schwerpunktmäßig den Wandel in der Bestattungskultur. Es gibt Anregungen dazu, den eigenen Friedhof auch für die Zukunft attraktiv planerisch zu gestalten und richtet sich damit an die Verantwortlichen vor Ort. Neben der Vermittlung der Seminarinhalte

bleibt Raum für die fachliche Diskussion mit und unter den Teilnehmern.

#### Seminarinhalt:

- Satzungsfragen (Trägerschaft, Bestattungsanspruch, gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof, Ruhefristen, Nutzungsrechte, Gestaltungsvorschriften, alternative Bestattungsformen usw.)
- Kooperation mit Privaten
- Übernahme kirchlicher Friedhöfe
- Neue Ansätze bei der Friedhofsgestaltung (neue, bedarfsgerechte und pflegefreie Grabarten)
- Friedhofsentwicklungsplanung/Friedhofssanierungsplanung/Trauerhallen
- Friedhofsüberhangflächen
- Friedhöfe im Wettbewerb

#### Referenten:

Frau Claudia Drescher ist seit 2006 im Bayerischen Gemeindetag zuständig für das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Seit 2011 führt sie das von Herrn Dr. Heinrich Klingshirn begründete Werk „Friedhofs- und Bestattungsrecht in Bayern“ zusammen mit Frau Dr. Juliane Thimet fort.

Herr Heinrich Kettler (Dipl.-Ing., FH) ist seit 1998 im Friedhofswesen als Architekt und Fachplaner für Friedhöfe bundesweit tätig. Aus seiner umfassenden Planungspraxis für kommunale und kirchliche Friedhöfe zeigt er anhand von Friedhofsprojekten viele ausgeführten Lösungen.

### Ortskernrevitalisierung und Leerstandsmanagement zwischen praktischer Kommunalpolitik, angewandter Wissenschaft und juristischem Instrumentenkasten (MA 2218)

**Referenten:** Matthias Simon, LL.M., Verwaltungsdirektor (BayGT)

Wolfgang Borst, Erster Bürgermeister der Stadt Hofheim i. Ufr.

Prof. Manfred Miosga, Professor für Stadt- und Regionalentwicklung Universität Bayreuth

**Ort:** Congress Hotel Mercure  
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

**Termin:** **27. November 2019**  
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Seminarbeschreibung:** Unbebaute Grundstücke im zentrumsnahen Bereich des Dorfes, leerstehende Gebäude im Ortskern und aussterbende Ortsmitten stellen einen städtebaulichen Missstand dar, der nicht nur in Gemeinden anzutreffen ist, die mit einer negativen demographischen Entwicklung zu kämpfen haben. So kann auch eine historisch gewachsene Kleinteiligkeit des Ortszentrums, dessen mangelnde Pflege sowie eine ungesteuerte Angebotsplanung in Ortsrandsiedlungen zur Verwaisung des alten Ortskerns führen. Allerdings werden Bevölkerungsschwund sowie wirtschaftsstrukturelle Nachteile häufig als Beschleuniger der vorgenannten Probleme wirken.

Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Verwaltungsfachleute, Allianzmanager und Gemeinderäte der Gemeinden, die sich nicht mit einem Ausbluten ihrer Ortskerne abfinden, sondern sich vielmehr aktiv mit Strategien einer Ortskernrevitalisierung auseinandersetzen möchten.

Neben den möglichen rechtlichen Instrumentarien des Baugesetzbuchs, die zur Behebung des beschriebenen städtebaulichen Missstands angewandt werden können, sollen auch die Förderinstrumente vorgestellt werden, die das Thema Ortskernrevitalisierung und Leerstandsmanagement zum Gegenstand haben.

Ergänzend zu dieser rein rechtlichen Betrachtungsweise wird Herr Bürgermeister Wolfgang Borst aus der Stadt Hofheim i. UFr strategisch-kommunalpolitische Konzepte vorstellen, die seit dem Jahr 2008 in sieben Kommunen der Gemeinde-Allianz Hofheimer Land im Rahmen eines vom Amt für Ländliche Entwicklung geförderten Projekts zusammen mit einem Planungsbüro zur Stärkung ihrer Ortskerne entwickelt und umgesetzt wurden.

Zur Abrundung gelangt das ganzheitlich konzeptionierte Seminar durch einen Beitrag der angewandten Wissenschaft. Manfred Miosga, Professor für Stadt- und Regionalentwicklung an der Universität Bayreuth und Inhaber eines Kommunalberatungsinstituts wird berichten, zu welchen Erkenntnissen er in seiner wissenschaftlichen und kommunalberatenden Betrachtung der Thematik gelangt ist und welche Lösungsansätze das Fach der Stadt- und Regionalentwicklung einer renommierten Universität in Oberfranken sieht.

#### Seminarinhalte u.a.:

- Die Möglichkeiten der Ortskernbauleitplanung
  - Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 und 25 BauGB
  - Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 ff. BauGB
  - Enteignung gemäß § 85 BauGB
  - Städtebauliche Gebote gemäß §§ 175 ff. BauGB
  - Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse
  - Denkmalrechtliche Eingriffsbefugnisse
  - Rechtlich-strategische Zusammenfassung
- Möglichkeiten der Städtebauförderung
  - ISEK und ILEK
  - Dorferneuerung
  - Politisch-strategische Optionen
  - Planmäßig-strategische Vorgehensweisen
  - Erkenntnisse und Strategien der angewandten Wissenschaft, mithin der Stadt- und Regionalplanung
  - Von der Ermittlung und Bewertung zur Umsetzung des genannten Instrumentariums

### Das Spannungsverhältnis zwischen Baurecht und leitungsgebundenen Einrichtungen (MA 2222)

**Referenten:** Matthias Simon, LL.M., Verwaltungsdirektor (BayGT)  
Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)

**Ort:** Domäne Sonnefeld  
Martin-Luther-Straße 6  
96242 Sonnefeld/Oberfranken

**Termin:** 10. Dezember 2019  
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Seminarbeschreibung:** Mit diesem Seminar betreten die Referenten Simon und Thimet Neuland, denn Sie greifen aus dem weiten Feld der baurechtlichen Themen den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen heraus. Dieser Bereich setzt wiederum Spezialkenntnisse voraus, die vom Baurechtler alleine kaum zu überblicken sind. So stellt sich dieses Seminar mit seinem Referententeam „interdisziplinär“ auf und versucht, viele Überlegungen auf den Tisch zu legen und am Ende Vertragsgestaltungen aufs Papier zu bringen.

Beim Einvernehmen zu einem Bauantrag werden aus gemeindlicher Sicht die Weichen für die zutreffende Erfassung der Erschließungssituation gestellt. Erläutert wird, wann sich aus einer Baugenehmigung ein Erschließungsanspruch ergeben kann.

Schließlich werden Lösungsansätze anhand der Situation von Zweckverbänden erarbeitet, die ohne Vertragslösungen ihren Anschlussnehmern in der gesamten Einrichtung häufig für die Finanzierung von Neubaugebieten deutliche Gebührensteigerungen zumuten müssten. Hierzu soll der Rechtsrahmen für vertragliche Lösungen dargestellt werden.

Es gibt auch visionäre Planungen beispielsweise zur Regenrückhaltung in Baugebieten. Schon mit der Festsetzung im B-Plan und der Umsetzung bei den Bauvorhaben wird häufig Neuland betreten. Das schwierigste

Thema ist dabei eine vorteilsgerechte, nachvollziehbare und dauerhafte Finanzierung dieser Anlagen.

Das Seminar richtet sich an all die Köpfe auf kommunaler Ebene, die atypische und knifflige Fallgestaltungen zwischen Baurecht einerseits und Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung andererseits zu einem fairen Interessenausgleich bringen sollen.

Das Seminar wird von der Kommunalwerkstatt erstmals angeboten. Seine Inhalte sind umrissen, aber noch nicht abschließend zusammengestellt. Vorgesehen ist, folgende Punkte anhand von Beispielen zu diskutieren:

#### Seminarinhalt:

- Baurecht und Erschließungsfragen
- Erteilung Einvernehmen
- Verdichtung zum Erschließungsanspruch
- Erschlossenes Grundstück
- Recht auf Anschluss
- Erschließungsanspruch im Innenbereich?
- Erschließung oder Sondervereinbarung im Außenbereich?
- Überplanung und Erschließungskosten:
  - Welche vertraglichen Lösungen gibt es?
  - Wie können erhebliche Kosten für Neubaugebiete auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden?
- Regenwasserrückhaltung innerhalb und außerhalb von Neubaugebieten
  - Festsetzung, Umsetzung und Finanzierung
- Verkauf oder Überplanung von Grundstücken und ungesicherte Leitungen
- Zielkonflikte
  - z.B. barrierefreier Ausbau eines Platzes und sturzflutartige Regenfälle





## VIZEPRÄSIDENT

Erster Bürgermeister  
Josef Mend  
Marktplatz 26  
97346 Iphofen

Tel.: 09323 / 8715 – 332  
Fax.: 09323 / 8715 – 55  
Mail: [josef.mend@vgem.iphofen.de](mailto:josef.mend@vgem.iphofen.de)

Auskunft erteilt:  
Vizepräsident Mend

Frau Staatsministerin  
Michaela Kaniber  
Bayer. Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstr. 2  
80539 München

Iphofen, Juni 2019

### Waldschäden - Unterstützung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kaniber,

am Montag den 08.07.2019 haben im Bezirk Unterfranken der Bayerische Forstverein und der Bayerische Gemeindetag zusammen den 11. Unterfränkischen Gemeinde- und Körperschaftswaldtag im Steigerwald-Zentrum in Handthal veranstaltet. Thema war „Hitzejahr 2018 – Sichtbare Spuren des Klimawandels in den Wäldern Unterfrankens – Analyse und Herausforderungen“.

Waldbesitzer und Förster sind in tiefer Sorge um den Wald, die Trockenschäden sind verheerend und es macht sich Resignation breit. Auf dieser Veranstaltung wurde ein gemeinsames Positionspapier einstimmig verabschiedet mit dem wir die Gesellschaft wach rütteln wollen.

Für viele ist der Wald weiter grün und sie sehen diese offenkundigen Schäden nicht oder sie wollen sie nicht sehen.

Die Förster und Bürgermeister in Franken drängen auf rasches Handeln und schlüssige Konzepte. Wir bitten Sie, um größtmögliche Hilfe bei der Bewältigung dieser Schäden. Der Walderhalt an sich steht hier an erster Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mend  
Vizepräsident



**Bayerischer  
Forstverein**

## 11. Unterfränkischer Gemeinde- und Körperschaftswaldtag Handthal, 08. Juli 2019

**Bayerischer Gemeindetag, Bezirksverband Unterfranken, und Bayerischer Forstverein, Bezirksgruppe Unterfranken, verabschieden folgendes Positionspapier:**

Mit den trocken-heißen Jahren 2015 und 2018 haben kurz hintereinander zwei Extremereignisse auf den unterfränkischen Wald eingewirkt.

Die bereits 2018 auffälligen, in 2019 aber noch viel deutlicher in den Wäldern sichtbaren Schäden erfüllen die unterfränkischen Waldbesitzer und Forstleute mit tiefer Sorge. Das bisher erkennbare Schadensausmaß fällt innerhalb Unterfrankens regional unterschiedlich aus. Besonders beunruhigend ist die Tatsache, dass auch Baumarten, die seit Jahrtausenden von Natur aus in Unterfranken wachsen und denen bisher für die Zukunft im Klimawandel ein geringes Risiko attestiert wurde, örtlich schlicht vertrocknet sind. Dies gilt insbesondere für die Buche.

Es handelt sich um Symptome, die Waldbesitzer und Förster bisher nicht gekannt haben. Örtlich ist die Situation so zugespitzt, dass es künftig nicht mehr um eine Bewirtschaftung des Waldes gehen wird, sondern um dessen Erhalt! Wir brauchen neue Waldstrategien jetzt!

**Die unterfränkischen Gemeinden und Körperschaften sowie der Bayerische Forstverein, Bezirksgruppe Unterfranken, appellieren an**

- **Öffentlichkeit und Entscheidungsträger, das dramatische Schadensausmaß der neuen Entwicklungen bewusst wahrzunehmen und daraus energisch die notwendigen Konsequenzen zu ziehen;**
- **Fachverwaltungen und Forschungseinrichtungen, die Entwicklungen im unterfränkischen Wald zeitnah genau zu erheben sowie zu analysieren und daraus umgehend aktualisierte Zukunftskonzepte für den Wald im Klimawandel abzuleiten;**
- **Gesellschaft und Politik, die notwendigen Ressourcen für die Schadensaufarbeitung und den Wiederaufbau und Umbau in klimastabile Wälder in Unterfranken bereitzustellen; die Waldbesitzer alleine können dies nicht bewältigen;**
- **alle Bürger, mit einem klimafreundlichen persönlichen Lebensstil den Wald vor ihrer Haustüre und damit einen Teil der eigenen Lebensgrundlagen zu schützen.**



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,  
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 16/2019

München, 13.08.2019

## Bayerns Gemeinden lehnen Pläne für eine gesetzliche Flächenbegrenzung rundweg ab

### Gemeindetagspräsident plädiert für ein Innenentwicklungs- und Flächenspargesetz

Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte lehnen Pläne für eine gesetzliche Flächenbegrenzung bei der kommunalen Planung rundweg ab. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl auf der heutigen Pressekonferenz des Bayerischen Gemeindetags in München: „Bayerns Gemeinden und Städte bauen Straßen, damit die Menschen in Stadt und Land gleichberechtigt mobil sein können. Sie bauen Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Seniorenheime, um die sozialen Bedürfnisse der Menschen zu decken. Sie ermöglichen, dass Gewerbebauten, Büros und Fabriken errichtet werden, damit die Menschen in Bayern ein Einkommen haben und nicht abwandern müssen. Und vor allem schaffen sie bezahlbaren Wohnraum, damit die Menschen ein Dach über dem Kopf haben, was einem derzeit besonders drängenden Anliegen entspricht. Dafür müssen selbstverständlich Flächen bereit gestellt werden. Dazu stehen wir Kommunen. Es ist politisch nicht fair und gesellschaftspolitisch riskant, den Gemeinden und Städten dafür Fesseln für ihre Entwicklung in Gestalt von starrem Flächenvorgaben anzulegen.“

Brandl wies darauf hin, dass eine wie auch immer geartete Berechnungsformel von Pflicht- oder Richtgrößen der möglichen Flächeninanspruchnahme in vielen Kommunen zu willkürlichen oder die Bürgerbelange nicht berücksichtigenden Ergebnissen führen würde. „Wir brauchen keine Berechnungsformel, wieviel eine Gemeinde wo und wann überbauen darf.“

Brandl: „Wir unterstützen alle gesetzgeberischen Ideen, Vorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung der Instrumente der Innenentwicklung, zu Fördersystemen mit Lenkungswirkung, zu steuerlichen Anreizsystemen, zu Baustandards, zur Wiederbelebung der Ortsplanungsstellen und zur Weiterbildungs- und Beratungsangeboten – immer vorausgesetzt, dass diese jeweils das Prinzip der örtlichen Eigenverantwortlichkeit und der Chancengleichheit aller Regionen Bayerns wahren. Ein ganzheitliches bayerisches Innenentwicklungs- und Flächenspargesetz könnte diesem Anliegen am besten dienen.“

#### Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

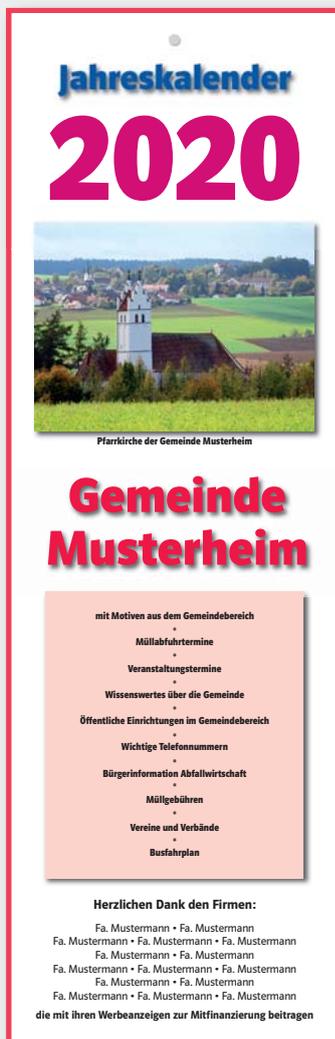
Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,  
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: [wilfried.schober@bay-gemeindetag.de](mailto:wilfried.schober@bay-gemeindetag.de)  
Homepage: [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München  
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEM33

# Jahreskalender 2020

## individuell für Ihre Gemeinde



### Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

### 12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

### 3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

### Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)  
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen).

### Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

**zuzügl. Satzkosten** (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

**Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.**



**DRUCKEREI**  
**SCHMERBECK**  
GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach  
Telefon 08709 9217-0  
info@schmerbeck-druck.de  
www.schmerbeck-druck.de

ANZEIGE

# NÜRNBERG 2019 KOMMUNALE

11. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG  
16. – 17.10.2019

KOMMUNALER BEDARF  
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

[KOMMUNALE.DE](http://KOMMUNALE.DE)

10781360-PLAK-01 | 1.000-DE-18

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

